



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Stadtbetriebe Mariazell GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-176570/2019-22

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. GESELLSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1 Gesellschaftsvertrag	6
2.2 Vereinbarungen zwischen der Stadtbetriebe Mariazell GmbH und der Stadtgemeinde Mariazell	7
2.2.1 Dienstleistungsverträge	7
2.2.2 Vereinbarung über Personalzuweisung	8
2.3 Aufbauorganisation	8
2.4 Organe.....	10
2.4.1 Geschäftsführung.....	10
2.4.2 Generalversammlung.....	13
2.4.3 Beirat.....	13
2.4.4 Gemeinderechtliche und gesellschaftsrechtliche Organbeziehungen.....	15
3. PERSONAL	16
3.1 Rechtliche Grundlagen	16
3.2 Personalaufwand	18
4. GEBARUNG	20
4.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung	20
4.2 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen der Stadtbetriebe Mariazell GmbH	20
4.3 Wirtschaftliche Entwicklung.....	22
4.3.1 Bilanz	22
4.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	23
4.4 Hallenbad Mariazell	24
4.5 Vergabewesen.....	27
5. FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN STADTGEMEINDE MARIAZELL UND STADTBETRIEBE MARIAZELL GMBH..	31
6. GESCHÄFTSFELDER	32
6.1 Energieerzeugung und -versorgung.....	32
6.2 Fernwärme Mariazellerland GmbH	34
6.3 Trinkwasserversorgung.....	37
6.4 Abwasserentsorgung	41
6.5 Altstoffzentrum.....	44
6.6 Elektroinstallation.....	45
6.7 Elektrofachhandel	46
6.8 Parkgarage und Parkraumbewirtschaftung	48
6.9 EDV-, Kommunikations- und Servicetechnik	49
6.10 Vermietung und Verpachtung	50
7. INVESTITIONEN	51
7.1 Investitionen - Investitionsdeckung	51
7.2 Investitionszuschüsse	52
8. GESCHÄFTSFELDPERSPEKTIVE	53
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	55

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfA	Absetzung für Abnutzung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband Mariazellerland
BSLH	Bundeschullandheim
BVergG	Bundesvergabegesetz
EVN AG	Energieversorgung Niederösterreich
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FWM	Fernwärme Mariazellerland GmbH
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KBW	Kanalbauwerk
KV	Kollektivvertrag
KW	Kraftwerk
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LWL	Lichtwellenleiter
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
SBM	Stadtbetriebe Mariazell GmbH
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WW	Wasserwerk

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Stadtbetriebe Mariazell GmbH (SBM). Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Die Stadtgemeinde Mariazell ist Gesellschafter und 100%iger Anteilseigner an der SBM.

Die Stadtgemeinde Mariazell gliederte mit der Gründung der SBM im Jahr 1976 ihre wirtschaftlichen Einrichtungen – insbesondere ihr Energieversorgungsunternehmen (EVU), das Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Mariazell sowie das Hallenbad Mariazell – aus und übertrug in den Folgejahren weitere Geschäftsfelder an die SBM.

Der LRH stellte bei seiner Gebarungsüberprüfung fest, dass die einzelnen Geschäftsbereiche der SBM im Jahresabschluss nicht getrennt ausgewiesen werden. Nur für den Energiebereich (Stromerzeugung und -verteilung), das Beteiligungsergebnis (Fernwärme) und das Ergebnis des Altstoffsammelzentrums liegt eine gesonderte Ergebnisrechnung vor. Hierzu empfiehlt der LRH die Implementierung einer vollständigen Kostenrechnung und im Sinne der Eigentümerinformation, künftig eine jährliche Ergebnisrechnung für alle Geschäftsfelder zu erstellen.

Im Bereich der Energieerzeugung ist nach Ansicht des LRH weiterhin mit positiven Ergebnissen zu rechnen. Im Bereich der Netzverteilung verschlechterten sich die Ergebnisse im Prüfzeitraum merklich, blieben aber dennoch positiv. Bei dem als Beteiligung der SBM gehaltenen Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung ist aufgrund der vorliegenden Prognoserechnungen mit einer weiteren positiven Entwicklung sowie mittelfristig mit Gewinnausschüttungen zu rechnen.

Für die Geschäftsfelder Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung wurde der Geschäftsführer der SBM per Dienstvertrag als verantwortlicher Betriebsleiter bzw. geschäftsführender Obmann bestellt; ebenso besteht ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft. Hierzu stellt der LRH fest, dass durch die Verlegung der Buchführung und Abrechnung in die Gemeindeverwaltung der Geschäftsführer der SBM nur mehr eine eingeschränkte Einsicht in die Gebührenerhebung und in die betriebseigene Buchhaltung hat und daher seine diesbezüglichen Verpflichtungen nur beschränkt wahrnehmen kann. In seiner Stellungnahme sagte der Bürgermeister zu, den Dienstleistungsvertrag entsprechend anzupassen.

Im Bereich Elektrofachhandel ist durch altersbedingtes Ausscheiden von noch im Kollektivvertrag für EVU beschäftigten Mitarbeitern von einer Reduktion der Personalkosten auszugehen, die aber unter den jährlichen Bereichsverlusten liegen wird. In Anbetracht der nachhaltig verlustbringenden Ergebnislage empfiehlt der LRH einen Rückzug aus diesem Geschäftsfeld, welcher allerdings von der Gemeinde nicht erwünscht ist.

Aufgrund unterschiedlicher gewerberechtlicher Grundlagen sind fünf verschiedene Kollektivverträge anzuwenden. Die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern wird nach den beiden Kollektivverträgen für EVU entlohnt, welche grundsätzlich ein höheres Gehaltsniveau aufweisen. Dieser Umstand wirkt sich auf die Personalkosten nachteilig aus. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit regt der LRH an, freiwillige Sonderzahlungen für künftige Neueinstellungen zu hinterfragen. In seiner Stellungnahme sagte der Bürgermeister zu, diese für Neueintritte ab dem Jahr 2021 außer Kraft zu setzen.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Stadtbetriebe Mariazell GmbH (SBM). Die Stadtgemeinde Mariazell ist Gesellschafter und 100%iger Anteilseigner an der SBM.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO) liegt die politische Zuständigkeit für die Vertretung der Gemeinde beim Bürgermeister und die Entscheidungsbefugnis für Gesellschafterbeschlüsse beim Gemeinderat.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der SBM sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018, für mittelfristige Analysen bezog der LRH auch davorliegende Zeiträume ein. Auf aktuellere Zeiträume wurde im Anfall Bezug genommen.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen des Bürgermeisters der Gemeinde Mariazell sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

2. GESELLSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß Art. 116 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz ist die Gemeinde selbstständiger Wirtschaftskörper und hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) wiederholt diese Regelung der Bundesverfassung in § 1 Abs. 3 wortident.

Die Stadtgemeinde Mariazell (laut Firmenbuch als „Stadtgemeinde Mariazell Stadtamt“ bezeichnet) ist Gesellschafter und 100%iger Anteilseigner an der SBM. Die Gesellschaft wird rechtlich als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH) mit einem Stammkapital von € 582.000,-- geführt und von einem Geschäftsführer vertreten.

2.1 Gesellschaftsvertrag

Die Stadtgemeinde Mariazell gliederte mit der Gründung der SBM im Jahr 1976 ihre wirtschaftlichen Einrichtungen – insbesondere ihr Energieversorgungsunternehmen (EVU), das Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Mariazell, sowie das Hallenbad Mariazell – aus und übertrug in den Folgejahren weitere Geschäftsfelder an die SBM.

Die Gründung erfolgte per Gesellschaftsvertrag am 24. Mai 1976 mit einem Stammkapital von ATS 100.000,-- (€ 7.267,28). Mit Einbringung der beiden oben erwähnten Betriebe am 2. August 1976 wurde das Stammkapital auf ATS 8.000.000,-- (€ 581.382,67) erhöht. Bis zur Neufassung am 18. Juli 2018, bei der auch das Stammkapital rundungsbedingt leicht angehoben wurde, wurden keine Änderungen am Gesellschaftsvertrag durchgeführt.

Der 2018 neu gefasste Gesellschaftsvertrag legt als Unternehmensgegenstand folgende Geschäftsfelder fest:

- Erwerb, Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Betrieben und sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen aller Art, die der Wirtschaft und Bevölkerung der Stadtgemeinde Mariazell und der angrenzenden Gebiete dienen
- Erwerb, Verkauf und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen
- Geschäftsführung, Vertretung und Leitung von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen

- Abschluss aller Geschäfte und Setzung von Maßnahmen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich erscheinen (Erwerb von Liegenschaften sowie Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften)

Die Geschäftsführung definiert die SBM als „Dienstleistungsunternehmen für das gesamte Mariazeller Land“ und deckt nach Eigenangabe folgende Geschäftsfelder in der Region ab:

- Stromversorgung mit Eigenerzeugung, Verteilnetzbetrieb und Stromhandel
- öffentliche Trinkwasserversorgung in allen Ortsteilen von Mariazell (Wasserwerk)
- Abwasserentsorgung in allen Ortsteilen von Mariazell (Kanalbauwerk)
- überregionale Abwasserentsorgung (Abwasserverband)
- Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung der Kerngebiete der Stadt Mariazell (Fernwärme Mariazellerland GmbH)
- Elektroinstallation, Straßenbeleuchtung und Lichtservice
- Elektrofachgeschäft mit Reparaturwerkstätte und Kundendienst
- Kabel-TV, Internet, Kabeltelefonie, EDV-Betreuung und Gerätereparaturen
- Parkgarage Mariazell und städtische Parkraumbewirtschaftung
- Altstoffzentrum mit Tierkörperverwertungs-Raum
- öffentliche Ladestationen für die E-Mobilität
- geographisches Informationssystem für alle Leitungen, Kabel und Kanäle
- Breitbandkoordination

Zeitgleich mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde ein Beirat eingeführt. Von diesem ist die vorherige Zustimmung bei den im Gesellschaftsvertrag taxativ aufgelisteten genehmigungspflichtigen Geschäftsführerhandlungen einzuholen.

2.2 Vereinbarungen zwischen der Stadtbetriebe Mariazell GmbH und der Stadtgemeinde Mariazell

2.2.1 Dienstleistungsverträge

Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Nebenbetrieben der Stadtgemeinde Mariazell im Bereich der Energie-, der Abfall-, der Wasser- und der Abwasserwirtschaft wurden diverse Dienstleistungsverträge zwischen der SBM und der Stadtgemeinde Mariazell abgeschlossen. Diese haben insbesondere die Geschäfts- bzw. Betriebsführung sowie die erforderliche personelle Bereitstellung für den laufenden Betrieb zum Inhalt. Zudem wurde für die Parkraumbewirtschaftung im Stadtzentrum ein Übereinkommen getroffen.

Folgende Dienstleistungsverträge und Satzungen waren zum Prüfzeitpunkt aufrecht:

- Eigenbetriebssatzungen Wasserwerk (WW) der Stadtgemeinde Mariazell
- Dienstleistungsvertrag SBM – WW der Stadtgemeinde Mariazell
- Eigenbetriebssatzung Kanalbauwerk (KBW) der Stadtgemeinde Mariazell
- Dienstleistungsvertrag SBM – KBW der Stadtgemeinde Mariazell
- Satzungen Abwasserverband (AWV) Mariazellerland
- Dienstleistungsvertrag SBM – AWV Mariazellerland
- Dienstleistungsvertrag Altstoffsammelzentrum (ASZ) Rasing
- Parkraumbewirtschaftungs-Übereinkommen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen der SBM und der Stadtgemeinde Mariazell existieren zudem im Bereich der Energielieferung und Kommunikation für mehrere gemeindeeigene Gebäude.

Weiters wurde im Jahr 2006 ein Lichtservice-Übereinkommen für die Straßenbeleuchtungsanlagen der damals noch eigenständigen Fusionsgemeinde St. Sebastian abgeschlossen. Die SBM strebt ein ebensolches Übereinkommen für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell an.

2.2.2 Vereinbarung über Personalzuweisung

Zwischen der Stadtgemeinde Mariazell und der SBM existieren keine Vereinbarungen betreffend Personalzuweisungen, da die SBM ausschließlich eigene Dienstnehmer beschäftigt.

2.3 Aufbauorganisation

Die SBM weist im Gesellschaftsvertrag 2018 unterschiedliche Unternehmensgegenstände aus (siehe Kapitel 2.1). Für die Abbildung der Aufbauorganisation legte die SBM dem LRH für jedes Jahr des Prüfzeitraumes ein Organisationsschema vor, welches die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungen und Stabsstellen aufzeigt sowie die einzelnen Geschäftsfelder darstellt.

Laut vorgelegter Organisationsschemata erfolgten – mit Ausnahme der 2018 geschaffenen Stabsstelle "Geschäftsführungs-Assistenz" – keine Änderungen in der Abteilungs- und Stabsstellenstruktur.

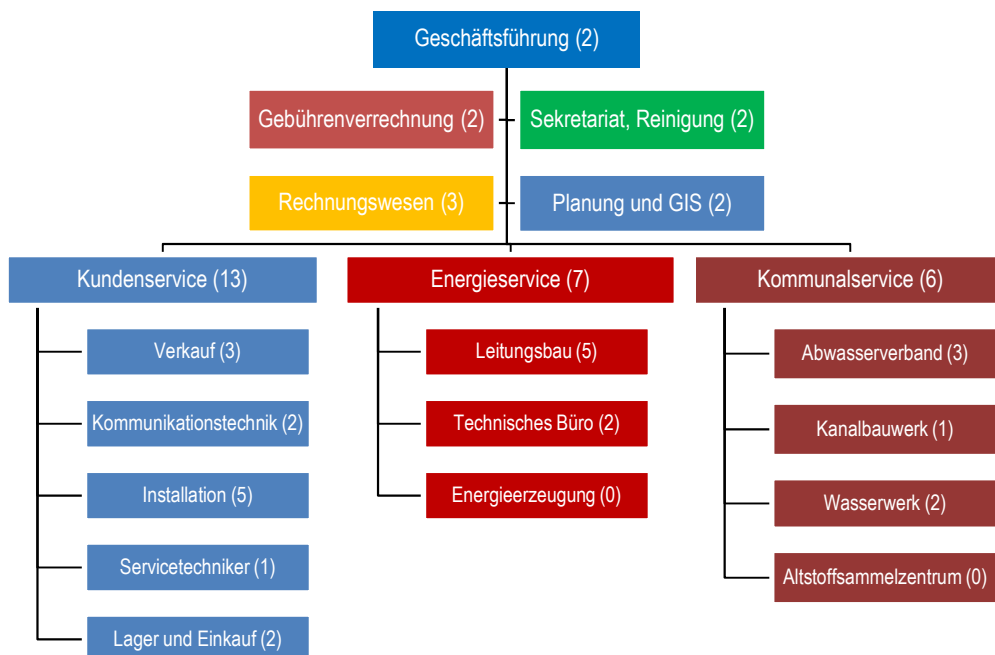
Die SBM beauftragte im Jahr 2017 für die zukünftige Personal- und Organisationsentwicklung ein externes Beratungsunternehmen, um die Strukturen und Geschäftsfelder der SBM zu analysieren und weiterzuentwickeln. Der Endbericht sah als künftiges Ergebnis eine Geschäftsführung mit Assistenz sowie drei Bereichsabteilungen vor.

Diese wurden jeweils mit einem Abteilungsleiter besetzt. So konnte eine Reduzierung von sieben Abteilungen auf die nunmehr dreigliedrige Abteilungsstruktur „Energieservice“, „Kommunalservice“ und „Kundenservice“ erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass somit die vorgelegten Organigramme aus den Jahren 2016 und 2017 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Dies wurde jedoch im Zuge einer Anfrage an die SBM umgehend korrigiert.

Der LRH stellt zudem fest, dass mit der vorliegenden Abteilungsstruktur eine klare Trennung und Führung der Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Das mitarbeiterbezogene Organisationsschema zum Stand 31. Dezember 2019 weist die nachstehend angeführte Abteilungsstruktur aus und ordnet die jeweiligen Führungskräfte und Mitarbeiter den einzelnen Bereichen zu:



Quelle: mitarbeiterbezogenes Organisationsschema SBM, Organigramm per 31. Dezember 2019

Der LRH weist darauf hin, dass das mitarbeiterbezogene Organisationsschema sowie die Übersicht über die Beteiligungsstruktur nicht sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der SBM transparent abbilden.

Der LRH empfiehlt, ein aufgabenbezogenes Organisationsschema zu erstellen, das sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der SBM ausweist.

2.4 Organe

2.4.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der SBM besteht laut Firmenbuch aus einem Geschäftsführer. Ein langjähriger Mitarbeiter wurde zudem als stellvertretender Geschäftsführer „aufgebaut“ und soll – nach Auskunft der SBM – nach Pensionierung des Geschäftsführers dessen Agenden übernehmen.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht erfolgt die Bestellung eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG) durch Beschluss der Gesellschafter.

Dem Gemeinderat obliegt gemäß § 43 Abs. 1 GemO die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Gemeinderat verfügt über eine „subsidiäre Generalkompetenz“ für den eigenen Wirkungsbereich, sofern nicht Aufgaben gemäß § 44 leg. cit. dem Gemeindevorstand oder gemäß § 45 leg. cit. dem Bürgermeister zukommen oder der Gemeinderat die in § 43 Abs. 2 leg. cit. definierten Aufgaben durch Verordnung an andere Gemeindeorgane überträgt.

Aus gemeinderechtlicher Sicht oblag dem Gemeindevorstand bis zur Novelle der GemO – bzw. gemäß § 44 Abs. 1 lit. f GemO im Fall der Stadtgemeinde Mariazell dem Stadtrat – die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 2019, mit dem die GemO geändert wurde, wird bei den Unternehmungen einer Gemeinde explizit zwischen Unternehmen ohne eigener Rechtspersönlichkeit (§ 71 GemO) und Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 71b GemO) unterschieden. Die Zuständigkeit für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt somit ab Dezember 2019 beim Gemeinderat. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen und hat die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen. Ihm obliegt zudem die laufende Verwaltung des Gemeindeeigentums.

Dem Gemeinderat steht es frei, gemäß § 14 Abs. 2 GemO einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, welchem dann die Entscheidungskompetenz für die Verwaltung von Unternehmungen zukommt. Ein Verwaltungsausschuss kann allerdings nur für Unternehmungen nach § 71 Abs. 1, somit nach der Novelle der GemO nur für wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bestellt werden. Dies trifft auf die SBM nicht zu.

Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers obliegt dem Gemeinderat.

Der aktuell bestellte Geschäftsführer ist bereits seit 1977 Mitarbeiter der SBM und übt die Funktion des Geschäftsführers seit 1990 aus.

Trotz bereits langjähriger Mitarbeit wurde für den Geschäftsführer erst im Jahr 2016 ein Dienstvertrag erstellt, welcher per Umlaufbeschluss des Eigentümers vom 30. Dezember 2016 bestätigt wurde. Den entsprechenden Umlaufbeschluss Nr. 2/2016 unterzeichnete der Bürgermeister als Vertreter der Alleingesellschafterin Stadtgemeinde Mariazell. Dadurch wurde die Abhaltung einer Generalversammlung ersetzt.

Der Dienstvertrag weist den unternehmerischen Geschäftsführer als allein verantwortlich mit alleiniger Zeichnungsberechtigung aus. Sein Aufgabenbereich wurde mit den Gebieten „Stromversorgung (EVU)“, „E-Installation (Oberstufe)“, „E-Fachhandel mit Kundendienst“ sowie „Kommunikations- und EDV-Anlagen“ umfasst. Für die Bereiche „Straßenbeleuchtung und Lichtservice“, „Parkraumbewirtschaftung“, „Altstoffzentrum Rasing“, „Vermietung und Verpachtung“, „Hallenbad Mariazell“, „Abwasserverband Mariazell (AWV)“, „Fernwärme Mariazell GmbH (FWM)“, „Wasserwerke der Stadtgemeinde Mariazell (WW)“ und „Kanalbauwerke der Stadtgemeinde Mariazell (KBW)“ zeichnet der Geschäftsführer als handelsrechtlich verantwortlich.

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Geschäftsführung einmal jährlich dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft zu berichten. Der Bericht ist dem Gemeinderat auch schriftlich vorzulegen.

Der LRH stellt fest, dass die Geschäftsführung der Berichterstattungspflicht im Prüfzeitraum nachkam.

Aufgaben der Geschäftsführung

Neben den gesellschaftsrechtlich festgelegten Aufgaben der Geschäftsführung sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber der Stadtgemeinde Mariazell als Alleingesellschafter im Gesellschaftsvertrag geregelt. Der Gesellschaftsvertrag definiert die internen Zuständigkeiten, die Vertretungsbefugnisse sowie die Berichtspflichten gegenüber dem Beirat.

Der Gesellschaftsvertrag beschränkt für die Geschäftsführung deren Entscheidungsausmaß, indem er für bestimmte Aktivitäten eine Genehmigungspflicht durch den Beirat festlegt. So dürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Beirats vorgenommen bzw. getätigt werden:

Lit.	Genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft / genehmigungspflichtige Maßnahme
a)	Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Verfügung über unbewegliche Sachen und Superädikate sowie Rechte an solchen Sachen und die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen
b)	Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Verfügung über Beteiligungen an anderen Unternehmungen und die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen
c)	Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Verfügung über andere Unternehmungen und die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen
d)	Errichtung und Auflassung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten
e)	Abschluss, Änderung und Auflösung von Bestandverträgen, Leasingverträgen und sonstigen Dauerschuldverträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, mit unbefristeter Dauer oder einer Laufzeit von mehr als 120 Monaten; davon ausgenommen sind Gestattungsverträge (Dienstbarkeitsverträge) für Leitungsanlagen (samt Nebeneinrichtungen) aller Art
f)	Veräußerung, Verpfändung und sonstige Verfügung über gewerbliche Schutzrechte
g)	Vornahme von Investitionen und Desinvestitionen in das Anlagevermögen über € 75.000,- im Einzelfall; davon ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr in Verzug, in diesem Fall trifft die Geschäftsführung die Pflicht, umgehend dem Gemeindevorstand zu berichten und die Maßnahme zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen
h)	Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, Übernahme von Haftungen sowie Begebung von Wechseln über € 150.000,- je Wirtschaftsjahr
i)	Bestellung und Abberufung von Prokuristen
j)	Erteilung von Generalvollmachten
k)	Erteilung von Handlungsvollmachten mit der Berechtigung, über einen Betrag von mehr als € 5.000,- im Einzelfall zu verfügen
l)	Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Geschäftsführern, Prokuristen und Abteilungsleitern der drei Hauptabteilungen Kundenservice, Energieservice und Kommunalservice; davon ausgenommen ist die außerordentliche Auflösung von Dienstverhältnissen (Entlassung), in diesem Fall ist die Geschäftsführung verpflichtet, dem Beirat umgehend zu berichten und die Maßnahme zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen
m)	Zusage und Gewährung von besonderen sozialen Leistungen, insbesondere Ruhe- und Versorgungsleistungen
n)	Abschluss arbeitsrechtlicher Vereinbarungen, die von Gesetz und Kollektivvertrag zugunsten des Dienstnehmers abweichen, insbesondere Verlängerung von Kündigungsfristen, Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen
o)	Gewährung von Spenden, Gratifikationen und sonstigen freiwilligen Leistung von mehr als € 1.000,- im Einzelfall
p)	Bestellung des Wirtschaftstreuhänders beziehungsweise des Buch- und Wirtschaftsprüfers

Quelle: SBM, Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 2018, aufbereitet durch den LRH

2.4.2 Generalversammlung

Die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung von Gemeindebeteiligungen fällt laut Gemeinderecht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Eigentümervertreter bzw. eines von ihm hierzu bevollmächtigten Vertreters (siehe § 45 Abs. 2 lit. c GemO).

Der Bürgermeister ist (gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO) für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung verantwortlich, Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat (gemäß § 43 Abs. 1 GemO). Der Bürgermeister ist an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.

Die Gesellschafterbeschlüsse für die SBM erfolgten in der Regel durch Umlaufbeschlüsse, die durch den Bürgermeister als Eigentümervertreter gemäß § 45 Abs. 2 lit. c GemO unterfertigt wurden. Nicht immer wurde der zugrundeliegende Gemeinderatsbeschluss im Umlaufbeschluss erwähnt.

Der LRH empfiehlt, in den allfällig folgenden Umlaufbeschlüssen jeweils das Datum und die laufende Nummer des korrespondierenden Gemeinderatsprotokolles anzuführen.

2.4.3 Beirat

Gesellschaftsrechtlich steht es dem Eigentümer einer GmbH frei, einen (organschaftlichen oder schuldrechtlichen) Beirat als zusätzliches und freiwilliges Gesellschaftsorgan einzurichten. Einem Beirat kommt Organcharakter zu, wenn ihm ausreichend Kontroll- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden („aufsichtsratsähnlicher“ Beirat). Dem Beirat können auch Kompetenzen übertragen werden, die nach der Gesetzeslage eigentlich anderen Organen zukommen.

Erstmals mit Neufassung des Gesellschaftsvertrages 2018 wurde ein Beirat eingeführt. Die Besetzung des Beirats erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss von 2. Oktober 2018 durch Bestellung von fünf Beiratsmitgliedern, wobei sich gemäß Protokoll zur Gemeinderatssitzung diese aus dem Gemeindevorstand zusammensetzen. Dieser Beirat fungiert somit als Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsorgan für die Stadtgemeinde Mariazell.

Der Beirat hielt nach seiner Gründung drei Sitzungen im Jahr 2018 ab. Im Jahr 2019 folgten weitere fünf Beiratssitzungen. In der zweiten Sitzung von 31. Oktober 2018 beschäftigte sich der Beirat der SBM mit der künftigen Organisation und Abwicklung der Zuständigkeiten zwischen Generalversammlung und Beirat. Demnach wurde folgende Kompetenzverteilung beschlossen:

- Für die Einberufung, Sitzungsführung und Protokollierung von Beiratssitzungen und Generalversammlungen ist die Geschäftsführung zuständig.

- Die Beschlussfassung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen inkl. Entlastung der Geschäftsführung ist wie folgt abzuwickeln:
 1. Vortrag im Beirat und Beschlussfassung zur Vorlage im Gemeinderat
 2. Vortrag im Gemeinderat und Beschlussfassung durch den Gemeinderat
 3. Generalversammlung unmittelbar nach oder während der Gemeinderatsitzung mit Unterfertigung des Generalversammlungsprotokolls oder Umlaufbeschlusses der Generalversammlung (entfällt bei Wirtschaftsplänen)
- Genehmigungspflichtige Geschäftsführerhandlungen bedürfen nur eines Beiratsbeschlusses und müssen nicht im Gemeinderat vorgetragen werden.
- Protokolle der Beiratssitzungen werden von der SBM im Stadtamt zur Unterfertigung hinterlegt oder direkt in den Beiratssitzungen vom Beirat unterfertigt. Die Beschlüsse gelten ab der mündlichen Zustimmung des Beirats und nicht erst ab Unterfertigung des Protokolls.

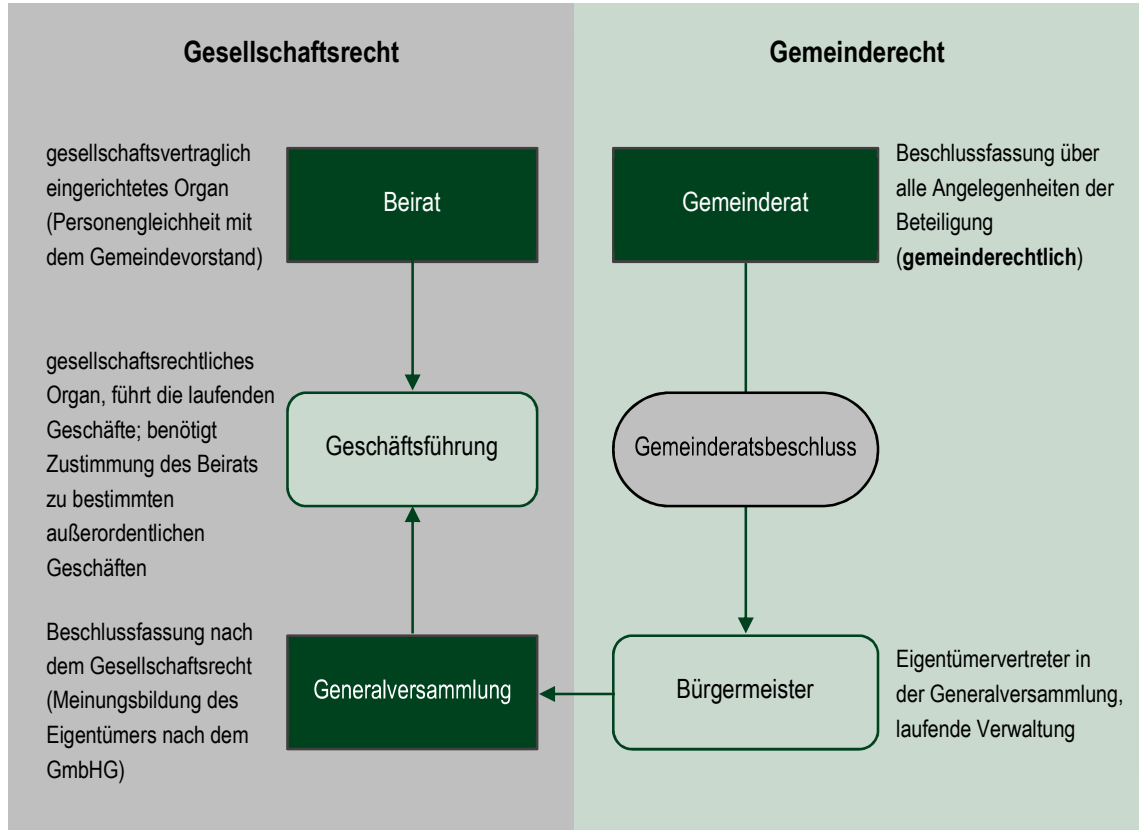
Der LRH hält fest, dass das Organ des Beirats eine rein gesellschaftsrechtliche Funktion erfüllt. Die Personengleichheit mit dem Gemeindevorstand spielt in diesem Sinne keinerlei Rolle.

Angelegenheiten, für die ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist, sind weiterhin im Gemeinderat zu beschließen und vom Bürgermeister zu vollziehen.

Mit der Einrichtung eines Beirats erhielt der Gemeindevorstand aufgrund der gesellschaftsvertraglich definierten Personenidentität Befugnisse im Sinne des Gesellschaftsrechts, über die Gebarung der Gemeindebeteiligung mitzuentcheiden.

2.4.4 Gemeinderechtliche und gesellschaftsrechtliche Organbeziehungen

Der LRH stellt die gesellschaftsrechtlichen und gemeinderechtlichen Beziehungen der Organe, deren Funktionen und Rollen zueinander wie folgt grafisch dar:



Quellen: GemO, Gesellschaftsvertrag der SBM, aufbereitet durch den LRH

3. PERSONAL

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die SBM beschäftigte im Prüfzeitraum durchschnittlich 38 Mitarbeiter, welche ausschließlich Bedienstete der SBM ohne personelle Verflechtung zur Stadtgemeinde Mariazell (Personalüberlassungen) waren. Es gibt laut Auskunft der SBM diesbezüglich keine Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter und auch keine Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Stadtgemeinde. Erfolgte Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gegenseitig in Rechnung gestellt. Die Lohnverrechnung sowie die Auszahlungen der Löhne und Gehälter führt die SBM durch.

Mitarbeiter per 31.12.	2016	2017	2018	2019
Angestellte	19	16	22	20*
Arbeiter	18	20	18	17*
Summe	37	36	40	37

Quelle: SBM, aufbereitet durch den LRH

* davon jeweils 1 Lehrling

Das Kerngeschäft der SBM konzentriert sich auf die Elektrizitätserzeugung und -verteilung, wobei von der SBM noch Tätigkeiten in fünf weiteren Nebenbranchen ausgeübt werden. Laut „GISA - Gewerbeinformationssystem Austria“ sind aktuell sechs angemeldete Gewerbe aufrecht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen gewerberechtlichen Grundlagen ist die SBM als Mischbetrieb zu sehen, und für die einzelnen Sparten kommen daher unterschiedliche Kollektivverträge (KV) zur Anwendung. Bei einer Tätigkeit eines Mitarbeiters in verschiedenen Bereichen kommt trotz Vorliegens mehrerer KV grundsätzlich nur ein KV zur Anwendung und zwar jener, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung (also das unternehmerische Kerngeschäft) hat.

Die SBM wendet grundsätzlich die folgenden fünf KV an:

- KV für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen
- KV für Arbeiter der Elektrizitätsunternehmen
- KV für Angestellte im Metallgewerbe
- KV für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe
- KV für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben

Die Zuteilung der Mitarbeiter zu den jeweiligen KV stellt sich wie folgt dar:

Angewandter KV Stand 1.1.2020	Anzahl Mitarbeiter	Zuteilung Mitarbeiter im Betrieb
KV für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen	11	Geschäftsführung: 2, Energieservice: 1, Kundenservice: 1, Rechnungswesen: 2, Gebührenverrechnung: 1, Sekretariat: 1, Technisches Büro: 2, Zeichenbüro: 1
KV für Arbeiter der Elektrizitätsunternehmen	7	Energieservice: 5, Kundenservice: 1, Reinigung: 1
KV für Angestellte im Metallgewerbe	6	Kommunalservice: 1, Kundenservice: 2, Lager/Einkauf: 2, Rechnungswesen: 1
KV für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe	11	Kommunalservice: 5, Kundenservice: 5, Zeichenbüro: 1
KV für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben	2	Kundenservice: 2
Summe	37	

Quelle: Mitarbeiterliste SBM, aufbereitet durch den LRH

Grundsätzlich stellen sich das Gehaltsniveau bzw. die Mindestgehälter in den KV für Elektrizitätsunternehmen im Vergleich zu den anderen angewandten KV als überdurchschnittlich hoch dar. Dieser Umstand wirkt sich für die SBM nachteilig aus, wenn Mitarbeiter im Betrieb unterschiedlichen Bereichen zugeordnet sind, jedoch nach dem teureren KV für Elektrizitätsunternehmen entlohnt werden müssen.

Der LRH stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern nach den beiden KV für Elektrizitätsunternehmen entlohnt werden.

Der LRH empfiehlt zu evaluieren, ob bei betriebsbedingten Nachbesetzungen KV-übergreifende intern erbrachte Dienstleistungen kostengünstiger ausgelagert werden könnten oder eine Einstufung in einen für die SBM vorteilhafteren KV möglich erscheint.

Neben den für die SBM teilweise nachteilig angewendeten KV bietet die SBM noch weitere (freiwillige) Sonderleistungen für ihre Mitarbeiter an (siehe hierzu Kapitel 3.2).

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Von den 37 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SBM sind gemäß Prüfbericht 18 in einem EVU-KV. Bis Anfang der 1990-iger Jahre hat man aus Gründen der Gleichbehandlung die Strategie verfolgt, möglichst alle MitarbeiterInnen einheitlich in einem EVU-KV zu beschäftigen.

Aufgrund des betriebswirtschaftlichen Nachteiles für SBM wird dies nun schon seit rund 25 Jahren nicht mehr praktiziert. Sofern keine eindeutige Zuordnung zum Tätigkeitsbereich der Elektrizitätsversorgung gegeben ist, erfolgt die Einstellung nach anderen Kollektivverträgen (Metallgewerbe, Handel).

3.2 Personalaufwand

Der Personalaufwand (gesamt) entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Personalaufwand	2016	2017	2018
Gehälter (inkl. Sonderzahlungen)	1.071.629	1.124.611	1.246.537
Löhne (inkl. Sonderzahlungen)	610.824	590.392	674.798
ZWISCHENSUMME	1.682.453	1.715.003	1.921.335
<i>davon freiwillige Sonderzahlung Dezember</i>	64.972	53.732	61.259
Ruferreichbarkeit und Montagezulagen	68.068	64.341	72.765
Veränderung Rückstellung nicht konsumierte Urlaube und Guthabenstunden	-7.350	19.095	10.721
Dotierung Abfertigungsrückstellung und Auszahlung Abfertigungen	65.292	237.625	730
Dotierung Jubiläumsgeldrückstellung und Jubiläumsgelder	18.583	12.284	27.560
Sozialaufwand	353.299	348.270	392.919
Dienstgeberabgaben	126.809	115.339	123.401
freiwilliger Sozialaufwand	8.835	6.570	10.006
Überrechnungen an ASZ (Sonstige Umsätze)	-59.521	-58.360	-57.458
Summe	2.256.468	2.460.168	2.501.978

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass der Personalaufwand im Prüfzeitraum steigend war. Dies ist insbesondere im Jahr 2017 auf die Auszahlung von Abfertigungen mehrerer Mitarbeiter zurückzuführen. Grundsätzlich ist auch bei den Löhnen und Gehältern ein markanter Anstieg zu verzeichnen, welcher sich jedoch durch die gestiegene Anzahl an Mitarbeitern begründet.

Eine über die in den KV geregelten Sozialaufwendungen betrifft die gewährten Stromfreibezüge für vor 1999 eingetretene Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der SBM sowie deren Hinterbliebene. Diese Regelung, welche auch für Gemeindebedienstete der Stadtgemeinde Mariazell gültig war, basiert auf einem Gemeinderatsbeschluss von 25. April 1958 und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 1998 per 1. Jänner 1999 für neueintretende Mitarbeiter abgeschafft.

Hierin wurde je nach Haushaltsgröße des Mitarbeiters ein monatlicher Stromfreibezug definiert. Dieser wird für bezugsberechtigte Mitarbeiter in Form von Gutscheinen für den von der SBM betriebenen Elektrofachhandel übermittelt. Einerseits dient dies der Vereinfachung der Strombezugsabrechnung, andererseits wird damit eine Umsatzsteigerung des SBM-eigenen Elektrofachhandels erzielt.

Beispielsweise wurden für das Kalenderjahr 2018 für die Mitarbeiter und Pensionisten der SBM Gutscheine in Höhe von € 13.866,-- ausgegeben.

Die jährliche Erhebung der Haushaltsgrößen und die gestückelte Gutscheinausgabe erfordert aus Sicht des LRH einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die SBM wickelt auch für die Gemeindebediensteten die Abrechnung der Stromfreibezüge ab. Der Gutscheinsaldo wird von der Stadtgemeinde Mariazell refundiert.

Der LRH empfiehlt eine Evaluierung dieser Praxis hinsichtlich einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes.

Die Mitarbeiter der SBM erhalten zu den kollektivvertraglich definierten Ansprüchen auf zwei Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration) zusätzlich im Monat Dezember eine weitere Weihnachtsremuneration im Ausmaß eines halben Monatsgehaltes. Grundlage hierfür bildet ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1969 (genehmigt wurde der Beschluss in der GR-Sitzung vom 19. Mai 1970), welcher den Bediensteten der Stadtgemeinde Mariazell und deren Wirtschaftsbetrieben diese Zusatzleistung gewährt. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Mariazell wurde diese freiwillige Sonderzahlung für Gemeindebedienstete im Zuge der Gemeindefusionierung im Jahr 2015 eingestellt. Diese Regelung wurde jedoch nicht auf die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde angewandt.

Die freiwilligen Sonderzahlungen betragen im Berichtszeitraum im Schnitt € 60.000,-- pro Jahr. Dazu kommen noch rund € 12.000,-- pro Jahr an Lohnnebenkosten.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit regt der LRH an, freiwillige Sonderzahlungen, welche über die kollektivvertraglich geregelten Ansprüche gewährt werden, für künftige Neueinstellungen – analog zum abgeschafften Freistrom – zu hinterfragen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Regelung über eine zusätzliche Weihnachtsremuneration im Monat Dezember im Ausmaß eines halben Monatsgehaltes wird für neu aufgenommenes Personal ab dem 1.1.2021 außer Kraft gesetzt. MitarbeiterInnen, die vor dem 1.1.2021 aufgenommen wurden, erhalten weiterhin dieses zusätzliche halbe Monatsgehalt.

4. GEBARUNG

Die SBM ist nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Die SBM war im Prüfzeitraum als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB) einzustufen, da die Umsatzerlöse unter € 10 Mio. betragen und im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Sie unterlag daher gemäß § 268 UGB nicht der Pflicht zur Abschlussprüfung.

4.1 Einsichtnahme in die Buchhaltung

Der LRH nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenartig Einsicht in die Bücher der SBM.

Der LRH stellt fest, dass die Buchhaltung hinsichtlich Ablage, Kennzeichnung und Kontierung einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.

4.2 Darstellung der Geschäftsbereiche im Rechnungswesen der Stadtbetriebe Mariazell GmbH

Die einzelnen Geschäftsbereiche werden im Jahresabschluss der SBM nicht klar abgegrenzt.

Nur für den Energiebereich (Stromerzeugung und -verteilung), das Beteiligungsergebnis (Fernwärme) und das Ergebnis des ASZ liegt eine gesonderte Ergebnisrechnung vor. Diese wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 erstellt (Jahresabschluss).

Für den Eigentümer der SBM liegt kein ausführlicher jährlicher Geschäftsbericht über die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche vor.

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Eigentümerinformation eine jährliche Ergebnisrechnung für alle Geschäftsfelder zu erstellen und dem Eigentümer zu übermitteln.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ungeachtet der Empfehlung des LRH, plant die Geschäftsführung der SBM die Umgestaltung und Anpassung der Buchhaltung ausgerichtet nach den Anforderungen

der E-Control Datenlieferungen und damit einhergehend auch die Umstellung auf den neuen Kontenrahmen und die Anschaffung und Implementierung einer geeigneten Kostenrechnungssoftware. Dieses Vorhaben ist mit einer personellen Aufstockung im Rechnungswesen verbunden und hat u. a. das Ziel, genaue Ergebnisrechnungen für alle Geschäftsfelder der SBM zu ermöglichen.

4.3 Wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Bilanz

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
Bilanzdaten	Beträge in Mio. €		
Bilanzsumme	10,97	11,01	10,36
Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	8,71	8,50	8,12
Finanzanlagen	0,47	0,43	0,43
Umlaufvermögen	1,66	1,97	1,72
davon liquide Mittel	0,48	0,39	0,29
aktive Rechnungsabgrenzung	0,13	0,10	0,09
Eigenkapital	2,58	3,79	3,64
Investitionszuschüsse	1,47	1,41	1,31
Rückstellungen	2,70	2,00	1,96
Verbindlichkeiten	4,21	3,81	3,45

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Die Bilanzsumme ging im Prüfzeitraum leicht zurück. Dies ist auf einen Rückgang der Verbindlichkeiten und Rückstellungen auf der Passivseite sowie des Anlagevermögens auf Grund von Abschreibungen auf der Aktivseite zurückzuführen. Das Anlagevermögen geht im gesamten Prüfzeitraum konstant zurück, da die Abschreibungen die Neuinvestitionen übersteigen (siehe dazu auch Kapitel 7.1).

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
Bilanzsumme (Beträge in Mio. €)	10,97	11,01	10,36
Eigenkapital (Beträge in Mio. €)	2,58	3,79	3,64
Eigenkapitalquote	23,51 %	34,42 %	35,13 %

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Die SBM wies in den Jahren 2016 bis 2018 eine mittlere Eigenkapitalquote aus. Die Eigenkapitalquote stieg im Prüfzeitraum von 23,5 % auf 35,1 % an. Der sprunghafte Anstieg der Eigenkapitalquote im Jahr 2017 von 23,5 % auf 34,4 % ist durch ein stark positives Ergebnis durch Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Hallenbad zurückzuführen (siehe dazu auch Kapitel 4.4).

Der LRH begrüßt die steigende Eigenkapitalquote der SBM.

4.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
GuV	Beträge in Mio. €		
Betriebsleistung	6,07	6,05	6,25
sonstige betriebliche Erträge	0,26	0,84	0,09
davon Auflösung Rückstellungen	0,24	0,82	0,00
Summe Erträge	6,33	6,90	6,34
Materialaufwand	-1,47	-1,45	-1,52
Personalaufwand	-2,26	-2,46	-2,50
Abschreibungen	-0,75	-0,77	-0,83
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1,43	-1,32	-1,56
davon übrige Aufwendungen	-0,56	-0,53	-0,83
Summe Aufwendungen	-5,90	-6,00	-6,41
Betriebsergebnis	0,43	0,90	-0,07
Finanzergebnis	-0,43	-0,07	-0,03
Ergebnis vor Steuern (EBT)	0,00	0,83	-0,10

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum wies die SBM eine leicht gestiegene Betriebsleistung auf (+3,0 % in zwei Jahren). Die Steigerung der Betriebsleistung ist hauptsächlich auf den Anstieg der für das KBW und das WW der Stadtgemeinde Mariazell sowie für den AWW erbrachten Leistungen zurückzuführen. Das Ergebnis vor Steuern war in den Jahren 2016 und 2018 annähernd ausgeglichen. Im Jahr 2017 war durch die erhöhten sonstigen betrieblichen Erträge – wie schon im Kapitel 4.3.1. erwähnt – das Ergebnis hingegen positiv. Die Abweichung der sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2017 resultiert aus der Auflösung einer Rückstellung bezüglich des stillgelegten Hallenbades mit € 0,83 Mio. (siehe auch Kapitel 4.4).

Der Materialaufwand stieg im Prüfzeitraum nur leicht an (+3,4 %), der Personalaufwand mit über 10 % hingegen relativ stark (siehe dazu auch Kapitel 3.2). Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 um 18,2 %. Dies ist durch den im Jahr 2018 gestiegenen Instandhaltungsaufwand auf Grund einer Dachsanierung begründet.

Das schlechte Finanzergebnis 2016 ist durch eine außerplanmäßige Abschreibung der Beteiligung an der FWM zu begründen (siehe dazu Kapitel 6.2).

4.4 Hallenbad Mariazell

Die Stadtgemeinde Mariazell errichtete 1973 ein Hallenschwimmbad. Hierzu wurde ein Errichtungsvertrag mit dem damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kunst geschlossen. In diesem Vertrag sicherte die Stadtgemeinde dem Bund ein Mietrecht in einem täglichen Ausmaß von fünf Stunden für das Bundesschullandheim (BSLH) Mariazell zu. Der Bund leistete hierfür eine einmalige Mietzinszahlung in Form einer 50%igen Kostenbeteiligung an den abgerechneten Errichtungskosten von geschätzt ATS 14 Mio. (€ 1.017.419,68). Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadtgemeinde, das Hallenbad in „gutem und benutzbarem Zustand“ zu erhalten und wenigstens an 350 Tagen im Jahr zu betreiben. Der Vertrag war seitens der Stadtgemeinde auf 70 Jahre – sohin bis 2043 – unkündbar. Zudem wurde ausbedungen, dass bei vorzeitiger Einstellung des Betriebs die Stadtgemeinde zur Rückzahlung der aliquoten Mietzinszahlung (indexiert mit dem Baukostenindex) verpflichtet ist. Die tatsächliche Mietzinszahlung durch den Bund belief sich durch Kostensteigerungen schlussendlich auf eine Höhe von umgerechnet € 911.608,--.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Mariazell im Jahr 1973 einen langfristigen Vertrag abschloss, der grundsätzlich weit über die (heute bekannte) technische Lebensdauer und wirtschaftliche Nutzungsdauer dieses Gebäudetyps hinausging. Zudem wurde für die Verzinsung der erhaltenen Mietzinszahlung eine für die Gemeinde nachteilige Valorisierung (Baukostenindex) vereinbart.

Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der SBM wurde durch Beschlussfassung der Generalversammlung von 2. August 1976 der Betrieb gewerblicher Art „Hallenbad Mariazell“ sodann an die SBM übertragen.

Nach einer rund 36-jährigen Nutzungsdauer wurde 2012 seitens der SBM der Betrieb des Hallenbades aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eingestellt. Eine Generalsanierung des desolaten Hallenbades oder ein Neubau wurde aus Kostengründen nicht angestrebt. Sowohl die Stadtgemeinde Mariazell als auch die SBM traten daher an den Bund heran und ersuchten um Auflösung des Vertragsverhältnisses. Die ersten Bemühungen zur Beendigung dieses Vertrages fanden bereits 2009 statt. Aufgrund von Auffassungsunterschieden betreffend Kündbarkeit des Bestandsverhältnisses wurde in mehreren Gesprächsrunden eine Einigung in Form eines „Prätorischen Vergleichs“ folgenden Inhalts erzielt:

Die (theoretisch) offene Betragsschuld an den Bund wurde aufgrund der Valorisierung auf Basis des Baukostenindex mit einem Betrag von € 1.673.472,-- errechnet. Diese wäre in fünf Jahresraten á € 218.000,-- und einer Restrate á € 83.472,-- – sohin gesamt € 1.173.472,-- – zu leisten. Die Restschuld in Höhe von € 500.000,-- ist als Gegenwert in Form einer kostenfreien Stromnetznutzung und Lieferung von Fernwärme an das

BSLH zu erbringen (Sachleistungen). Sofern die SBM die ersten beiden Jahresraten (in Summe € 436.000,--) zeitgerecht bezahlt, sah der „Prätorische Vergleich“ von der weiteren Leistungserbringung der Beitragsschuld (mit Ausnahme der Sachleistungen Wärme und Stromnetznutzung) ab. Der Mietvertrag wurde rückwirkend und einvernehmlich mit Wirkung 30. Juni 2012 aufgelöst.

Der LRH stellt fest, dass die SBM die beiden Jahresraten fristgerecht bezahlte und dadurch weitere Kosten in Höhe von € 737.472,-- vermied. Zudem wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Mariazell gemäß Regierungssitzungsbeschluss von 23. März 2017 eine Bedarfszuweisung vom Land Steiermark in eben genau der Höhe von € 436.000,-- erhielt, welche in Folge an die SBM als Gesellschafterzuschuss transferiert wurde.

Die Gerichtsgebühren in Höhe von € 11.748,83 waren von der SBM zu tragen.

Laut Auskunft der SBM ist für die vollständige Ableistung der vereinbarten Sachleistung der Stromnetznutzung in den nächsten zehn bis zwölf Jahren (beginnend ab 2020) zu rechnen.

Der LRH überprüfte diese Annahme anhand der jeweiligen Strom- und Fernwärmeabrechnungen aus den Jahren 2018 und 2019 und bestätigt diese Vermutung.

2017 erfolgte im Zuge des Vergleiches mit dem Bund eine Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Schließung des Hallenbades in Höhe von € 817.243,03. Dadurch wurde das Ergebnis 2017 einmalig verbessert (siehe dazu auch Kapitel 4.3.2).

Wertpapier

Im Zuge der Übernahme des Hallenbades im Jahr 1976 durch die SBM erhielt diese einen Gesellschafterzuschuss, der zum Teil in ein Wertpapier (Fondsanteile) angelegt wurde. Im Berichtszeitraum betrug der Veranlagungsbetrag rund € 440.000,--.

In den letzten Jahren gingen die Ausschüttungen des Wertpapiers kontinuierlich zurück. Im Berichtszeitraum sank die Nettorendite bezogen auf den jährlichen Depotwert am 31. Dezember von 0,86 % auf nunmehr 0,38 %. Auch im Jahr 2019 blieb die Rendite mit 0,38 % weiter sehr gering.

Geschäftsjahr	2016	2017	2018	2019	Ø 2016 - 2018
Ausschüttung	€ 3.910	€ 2.234	€ 1.676	€ 1.676	€ 2.607
Rendite*)	0,86 %	0,51 %	0,38 %	0,38 %	0,58 %

Quelle: SBM, aufbereitet durch den LRH

*) Berechnung vom jeweiligen Kurswert am Jahresende

Auch der Kurswert der Anleihe veränderte sich im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 unwesentlich von € 7,91 zu Beginn des Jahres 2016 auf € 7,90 zum Ende des Jahres 2018 (-0,13 %).

Geschäftsjahr	2015	2016	2017	2018
Kurswert per 31.12.	€ 7,91	€ 8,10	€ 7,91	€ 7,90
Wertentwicklung zum Vorjahr		+2,4 %	-2,3 %	-0,1 %

Quelle: Erste Asset Management GmbH, aufbereitet durch den LRH

Dem gegenüber betrug die durchschnittliche Verzinsung der aufgenommenen Darlehen im Prüfzeitraum 1,21 %. Durch ein Abstoßen des Wertpapiers und Tilgung von Darlehen könnte somit das Finanzergebnis der SBM somit nachhaltig verbessert werden.

Der LRH empfiehlt, eine Veräußerung des Wertpapiers und gleichzeitig eine vorzeitige Tilgung von Darlehen zu evaluieren.

4.5 Vergabewesen

Mit dem Bundesvergabegesetz (BVergG) 2002 wurde eine bundesweit einheitliche vergaberechtliche Grundlage geschaffen. Diese wurde mit 1. Februar 2006 vom BVergG 2006 abgelöst, welches im Prüfzeitraum bis 21. August 2018 zur Anwendung gelangte. Hernach trat das neue BVergG 2018 in Kraft.

Das BVergG regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Darunter sind u. a. die Vergaben von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber zu verstehen.

Das BVergG benennt unter öffentlichen Auftraggebern in erster Linie den Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Einrichtungen öffentlichen Rechts. Unter Einrichtungen öffentlichen Rechts versteht der Gesetzgeber jene, welche kumuliert folgende Merkmale aufweisen:

- a) Gründung, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen
- b) zumindest teilrechtsfähig
- c) Finanzierung, Leitung oder Aufsicht unterliegen oben genannten öffentlichen Auftraggebern.

Für die Qualifikation als Sektorenauftraggeber muss der Auftraggeber eine Sektorentätigkeit ausüben und u. a. öffentlicher Auftraggeber oder ein öffentliches Unternehmen sein (Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehrsdienstleistungen, Postdiensten, Häfen und Flughäfen sowie Gewinnung fossiler Energieträger).

In diesem Zusammenhang stellt der LRH Folgendes fest:

- Die überwiegenden strategischen Felder der SBM decken im Allgemeininteresse liegende Aufgaben ab, welche üblicherweise nicht von Privaten, sondern von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden und den Sektorentätigkeiten zuzuzählen sind.
- Als juristische Person des UGB ist die GmbH voll rechtsfähig.
- Die SBM ist eine 100%ige Beteiligung der Stadtgemeinde Mariazell und daher der Aufsicht der Gemeinde unterlegen.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die SBM einerseits Sektorentätigkeiten (u. a. Versorgung mit Elektrizität und Wärme) ausübt, andererseits Tätigkeiten, die die Merkmale „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art“ nicht erfüllen (u. a. Elektroinstallation, Elektrofachhandel, Parkgarage). Für diesen Teil ihrer Tätigkeit unterlag die SBM nicht den Bestimmungen

des BVerG. Für den Bereich der Sektorentätigkeit sind die gesonderten Bestimmungen des BVerG – insbesondere betreffend die geänderten Schwellenwerte – anzuwenden.

Der LRH weist auch darauf hin, dass die Erzeugung von Strom – aufgrund eines Freistellungsbescheides der Europäischen Kommission – (Entscheidung 2008/585/EG) von der Anwendung des BVerG ausgenommen ist.

Die SBM gab bekannt, dass sie im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 ausschließlich Vergaben in Form der Direktvergabe durchgeführt habe.

Der LRH überprüfte die Vergabepaxis der SBM und konzentrierte sich dabei auf ausgewählte Direktvergaben.

Die Direktvergabe ist bis zu einem Auftragswert von € 50.000,-- zulässig. Für Sektorentätigkeiten erhöhte sich dieser Betrag auf € 75.000,--. Durch die erstmals am 28. März 2012 kundgemachte Schwellenwerteverordnung 2012 wurden diese Wertgrenzen (auch für Sektorenauftraggeber) auf € 100.000,-- angehoben. Dieser Schwellenwert war durch stetige Verlängerung der Verordnung auch für die im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 durch die SBM durchgeführten Direktvergaben anwendbar.

Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist Grundlage für das Vergabeverfahren, da sich die Wahl des Vergabeverfahrens im Wesentlichen nach dem geschätzten Auftragswert richtet. § 13 Abs. 3 BVerG 2018 (bzw. analog § 186 BVerG 2018 für Sektorenauftraggeber) definiert, dass der geschätzte Auftragswert der auszusprechenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens.

Wertermittlungen des zu erwartenden Auftragswertes sind selbstständig und unabhängig durchzuführen sowie nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen auch Teil des Vergabeaktes sein. Bei Auftragswerten, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

Die SBM legte dem LRH Vergabeverfahren aus dem Prüfzeitraum für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge vor. Die größten Investitionen der SBM erfolgten im Geschäftsfeld (Strom-)Verteilnetzbetrieb.

Vergabepaxis allgemein

Je nach Auftragssumme werden laut Angabe der SBM für Bau- oder Dienstleistungen zwei bis drei Angebote eingeholt und nachverhandelt. Laufende Materialbestellungen für

Lagerwaren erfolgen zumeist bei den Hauptlieferanten der SBM. Die SBM präzisierte ihr Bestellprozedere wie folgt: „Vor der Bestellung werden die Preise in den jeweiligen Onlineshops verglichen, ggf. nachverhandelt und beim günstigsten Anbieter bestellt. Zum Teil erfolgt auch eine schriftliche Preisanfrage an die jeweiligen Lieferanten.“

Der LRH überprüfte obige Angaben anhand ausgewählter Beispiele und stellt fest, dass die SBM bei den geprüften Direktvergaben zwischen zwei und vier Angebote einholte. Eine weitere Dokumentation, wie bspw. über die Wertermittlung oder die Anzahl der tatsächlich angefragten Preisauskünfte (inkl. Leermeldungen), wurde seitens der SBM nicht vorgelegt.

Ein standardisiertes Vorgehen innerhalb der Geschäftsbereiche der SBM betreffend die Durchführung von Vergabeverfahren konnte vom LRH nicht festgestellt werden.

Der LRH hält jedoch fest, dass die SBM bemüht war, bereits während der Prüfung eine Optimierung des Beschaffungswesens zu erreichen, indem sie Muster für die künftige Vergabedokumentation erarbeitete.

Dennoch empfiehlt der LRH, eine interne Richtlinie auszuarbeiten, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und weitere Vorgaben für Direktvergaben festschreibt.

Aus Gründen der Nutzung des Wettbewerbs und zur Gewährleistung der Preisangemessenheit empfiehlt der LRH, bei Direktvergaben, welche über eine festzulegende Bagatellgrenze hinausgehen (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist), mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese sind nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Vergabepaxis im Strom-Verteilnetzbetrieb

Hierzu erklärte die SBM, dass sie im Bereich der Leitungsverlegungen von Erdkabelleitungen seit dem Jahr 2008 zum größten Teil die Kabelpflugtechnik anwendet. Hierfür gebe es ein spezialisiertes Unternehmen, welches vor allem im alpinen Gelände Gerätschaft für diese Technik vorhält. Grundlage für die Vergabe seien die jeweiligen Leistungsverzeichnisse der Jahresbauverträge zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und diesem Unternehmen. Seit der ersten Zusammenarbeit mit dem Unternehmen im Jahr 2008 gelte laut SBM eine verbindliche Vereinbarung. Dieser Bereich wird laut Angabe der SBM seit 2015 auch von der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria geprüft.

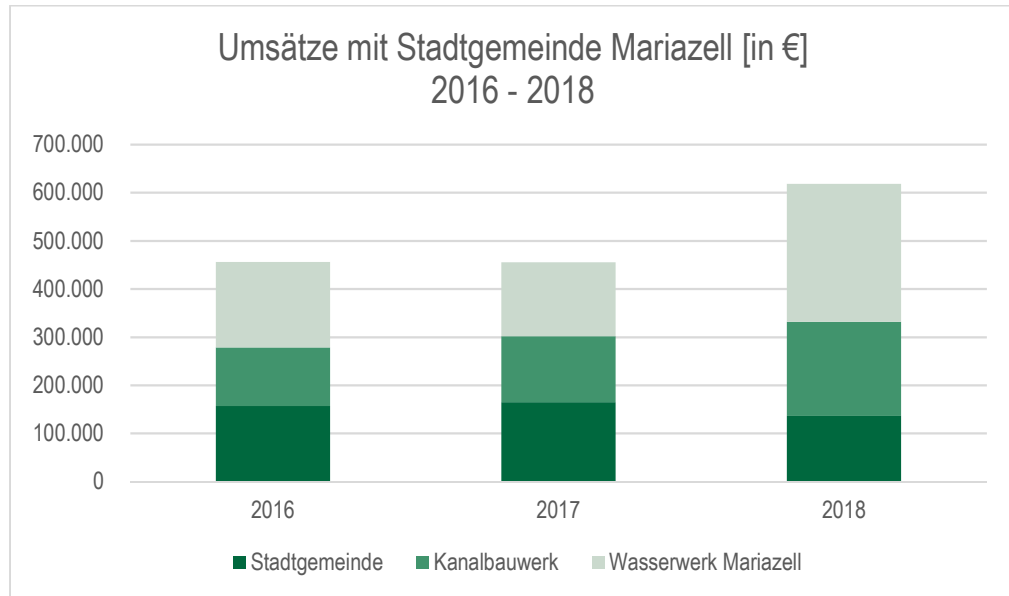
Der LRH stellt hierzu fest, dass die SBM – insbesondere im Bereich der Leitungsverlegungen von Erdkabelleitungen – für die Vergabe wiederkehrender Leistungen, bei denen eindeutig festlegbare Leistungsbeschreibungen (Leistungsverzeichnisse) angewendet werden könnten, die Aufträge ausschließlich an ein bestimmtes Unternehmen vergibt.

Der LRH weist auf die Möglichkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung gemäß § 215 BVergG 2018 (Unterswellenbereich) hin. Solcherart getroffene Rahmenvereinbarungen sind jedoch zwingend ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren oder ein Verhandlungsverfahren voranzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

SBM vergibt die Verlegung von Erdkabelleitungen überwiegend an eine dafür bestimmte Spezialfirma. Diese verfügt über eigens entwickelte Gerätschaften und Knowhow für rationelle Leitungsverlegungen im alpinen Bereich. Die dabei zur Anwendung kommende Kabelpflugtechnik ermöglicht enorme Kosteneinsparungen im Vergleich zu konventionellen Erdkabelverlegungen in offener Bauweise.

5. FINANZSTRÖME UND ZAHLUNGSVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN STADTGEMEINDE MARIAZELL UND STADTBETRIEBE MARIAZELL GMBH



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch LRH

Zwischen der SBM und der Stadtgemeinde Mariazell bestehen sowohl direkte als auch über das KBW und das WW indirekte Geschäftsbeziehungen.

Im Prüfzeitraum betragen die Umsätze im Schnitt rund € 0,5 Mio. pro Jahr, wobei nur rund 30 % der Umsätze auf die Stadtgemeinde selbst, rund 30 % auf das KBW und 40 % auf das WW entfielen.

Beträge in €	2016	2017	2018	Schnitt	Anteil in %
Stadtgemeinde Mariazell	156.864	164.911	136.448	152.741	29,95
KBW der Stadtgemeinde	121.696	136.819	195.425	151.314	29,67
WW der Stadtgemeinde	177.751	153.555	286.411	205.906	40,38
Summe	456.310	455.286	618.285	509.960	100,00

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch LRH

6. GESCHÄFTSFELDER

Nachstehend werden die einzelnen Geschäftsfelder der SBM betrachtet.

Beim Geschäftsbereich Biomasse Fernheizwerk mit Wärmeversorgung dienen dem LRH als Grundlage die Ergebnisse aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen der FWM, an denen die SBM 51,14 % der Anteile besitzt. Für den Bereich ASZ wird von der SBM eine eigene Teil-GuV erstellt, welche im Kapitel 6.5 behandelt wird. Bei den restlichen Geschäftsbereichen wurden die Ergebnisse auf Basis der dem LRH von der SBM übermittelten Zuordnung der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten (FiBu-Konten) auf Kostenstellen ermittelt.

Dadurch, dass die SBM mehrere Geschäftsfelder im Bereich der Infrastruktur betreibt, ergeben sich insbesondere im Leitungsbau durch die koordinierte Errichtung von Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen Synergieeffekte, welche sich hinsichtlich des Kosten- und Zeitaufwandes positiv auswirken.

6.1 Energieerzeugung und -versorgung

Die SBM betreibt als Kerngeschäftsfeld ein EVU mit den beiden Teilgeschäftsfeldern Energielieferung und Netzbetrieb. Die SBM ist Eigentümerin und Betreiberin des beinahe gesamten Stromnetzes in Mariazell. Lediglich das Stromnetz im Ortskern von Gußwerk und kleine Teile von St. Sebastian werden von einer anderen Gesellschaft betrieben.

Das SBM-Stromnetz umfasst nach Eigenangabe folgende Leitungsdaten:

Leitungsart	Netzspannung [kV]	Netzlänge [km]
Freileitungen	20,0	10,7
Erdkabelleitungen	20,0	111,9
Freileitungen	0,4	18,9
Erdkabelleitungen	0,4	163,6

Quelle: SBM, Darstellung des Geschäftsfeldes „Strom-Netzbetrieb“

Darüber hinaus betreibt die SBM 75 Trafostationen sowie eine Fernwirkanlage. Mit dieser erfolgt mittels Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) die Fernüberwachung und -steuerung der KW und des gesamten 20-kV-Stromnetzes sowie der Wasser- und Abwasseranlagen.

Die SBM betreibt zwei in deren Eigentum stehende Kleinwasserkraftwerke mit folgenden technischen Daten:

Bezeichnung	Leistung [kW]	Fallhöhe [m]	Wassermenge [m³/s]	Turbinen
KW Bohrwerk	450	8,58	6	Kaplan
KW Prescenyklause	1.500 (2x 750)	11,32	2x 8	2x Kaplan

Quelle: SBM, Angaben lt. Homepage

Die KW Bohrwerk und Prescenyklause sind vollautomatisiert und werden über eine Computerfernwirkanlage fernüberwacht und ferngesteuert.

Die Stromversorgung der Zentrale „Netzleitstelle Bohrwerk“, in welcher sich neben den Komponenten der Fernwirkanlage auch die Tonfrequenzrundsteueranlage befindet, wird sowohl durch eigene Anlagen mit unterbrechungsfreier Stromversorgung als auch durch ein Diesel-Notstromaggregat gesichert.

Laut Auskunft der SBM versorgt diese ausschließlich Strom-Energiekunden im Raum Mariazellerland. Stromhandelsaktivitäten, die darauf abzielen, zusätzliche Energiekunden zu gewinnen bzw. außerhalb des Mariazellerlandes neue Energiekunden zu akquirieren, werden nicht gesetzt.

Der LRH empfiehlt der SBM, die regionale Beschränkung des Versorgungsraumes zu überdenken und allenfalls auch zu evaluieren, ob Gebiete außerhalb des Mariazellerlandes kostengünstig zu erschließen oder Stromlieferungen bundesweit anzubieten wären.

Energieerzeugung (Beträge in €)	2016	2017	2018
Erlöse Erzeugung und Stromhandel	1.264.151	1.278.286	1.246.835
Erlöse Energieverteilung	2.335.515	2.240.177	2.037.302
sonstige Erlöse und aktivierte Eigenleistungen	143.689	156.558	175.401
Aufwand	-3.181.191	-3.181.710	-3.167.833
Betriebserfolg	562.164	493.311	291.705

Quelle: Unbundlingberichte SBM, aufbereitet durch den LRH

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Eine Ausdehnung des Liefergebietes für Strom wurde seitens SBM bewusst nicht forciert. Die Versorgung von Stromkunden in fremden Netzbereichen löst das Erfordernis erheblicher Zusatzinvestitionen für EDV-Systeme aus. Es wären Prognosemodule, Lastprofilrechner und Abrechnungssysteme für rollierende Abrechnungszeiten etc. erforderlich. Aufgrund der bescheidenen Energiemengen und den begrenzten Margen ist eine derartige Erweiterung aus der Sicht der SBM-Geschäftsführung betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

6.2 Fernwärme Mariazellerland GmbH

Die SBM besitzt den Mehrheitsanteil in Höhe von 51,14 % der FWM. Diese betreibt ein Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung. Weiterer Miteigentümer mit einem Anteil von 48,86 % ist die EVN Wärme GmbH. Diese ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Energieversorgung Niederösterreich (EVN AG).

Eigentümer FWM	Stammkapital [€]	Anteil [%]
SBM	17.900	51,14
EVN Wärme GmbH	17.100	48,86
Summe	35.000	100,00

Quelle: Firmenbuch bzw. SBM, aufbereitet durch den LRH

Die FWM wurde am 22. Oktober 2009 gegründet. Geschäftsfeld ist die Produktion und Lieferung von Fernwärme. Die FWM errichtete dazu ein Fernwärmekraftwerk.

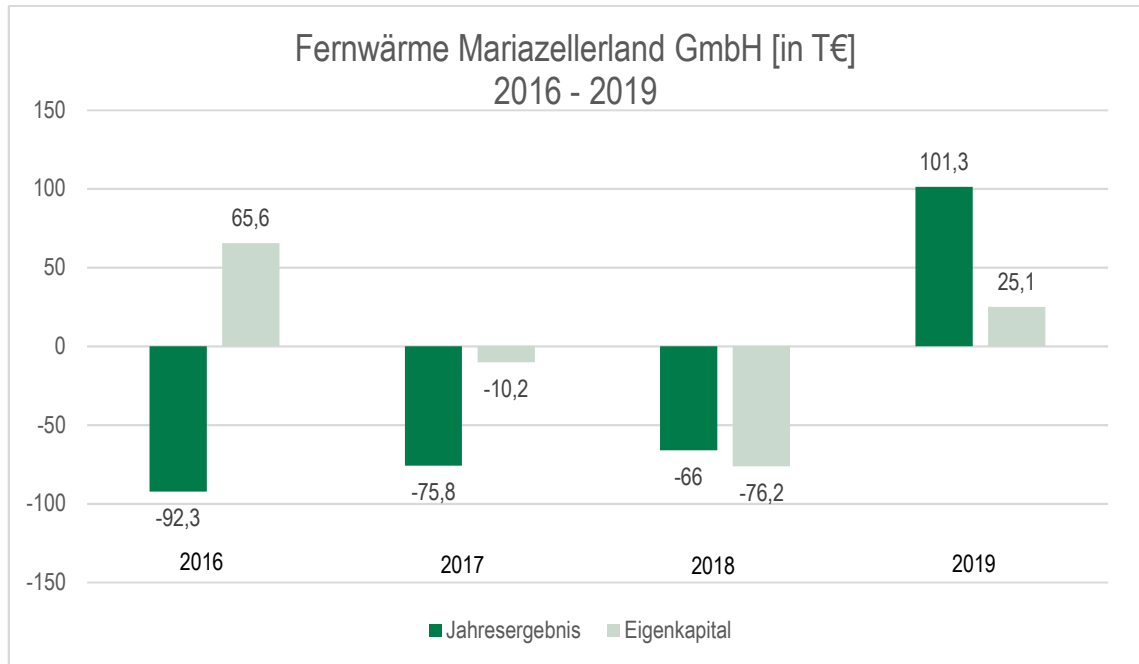
Die FWM hat keine Beschäftigten. Die technische und organisatorische Betriebsführung wird von der SBM durchgeführt und ist per Dienstleistungsvertrag geregelt. Folgende zu erbringende Arten von Dienstleistungen durch die SBM wurden vertraglich konkretisiert:

- Bauaufsicht Fernwärmenetz
- technische Betriebsführung – Heizwerk und Wärmenetz
- Verwaltung und Rechnungswesen
- Kundenverrechnung

Für die Erbringung dieser Dienstleistungen verrechnet die SBM quartalsweise die Entgelte an die FWM, wobei sich das Entgelt am Grundsatz der vollen Kostenabgeltung zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages orientiert.

FWM (Beträge in T€)	2016	2017	2018	2019
Eigenkapital (100 %)	65,6	-10,2	-76,2	25,1
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-92,3	-75,8	-66,0	101,3
Bilanzverlust	-769,4	-845,2	-911,2	-809,9

Quelle: Jahresabschlüsse FWM, aufbereitet durch den LRH
(Ergebnis der gesamten GmbH; Anteil der SBM beträgt 51,14 %)



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH, Ergebnis der gesamten GmbH Anteil der SBM beträgt 51,14 %)

Die SBM erbringt vertraglich mit der FWM vereinbarte Leistungen für den Betrieb des Biomasse-Fernheizwerkes und für die Fernwärmeversorgung von Mariazell.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Beteiligung an der FWM jeweils außerplanmäßig abgewertet, obwohl eine positive Prognoserechnung vorliegt.

In der SBM-Bilanz 2018 ist die Beteiligung an der FWM mit einem Wert von € 0,-- dargestellt.

Im Prüfzeitraum verbesserte sich das Jahresergebnis der FWM konstant, im Jahr 2019 konnte sogar ein Jahresüberschuss in Höhe von rund € 101.300,-- erzielt werden.

Grundsätzlich ist gemäß § 204 (2) UGB eine Abschreibung bei Finanzanlagen auch möglich, wenn der beizulegende Wert vorübergehend unter dem Buchwert liegt, daher die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Liegen die Gründe dafür nicht mehr vor, ist gemäß § 208 (1) UGB wieder zuzuschreiben.

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) veröffentlichte zum Thema Beteiligungsbewertung eine Stellungnahme mit dem Titel „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“. Die Ermittlung des beizulegenden Wertes hat gemäß der AFRAC-Stellungnahme Punkt 4.1 (9) und (10) aus dem subjektiven Unternehmenswert unter Annahme der Unternehmensfortführung zu erfolgen. Angesichts der positiven Geschäftsentwicklung im Zeitraum 2016 bis 2019 und

der positiven Prognoserechnung für die Folgejahre der FWM ist zum Zeitpunkt der Prüfung von einem positiven beizulegenden Wert auszugehen.

Der LRH stellt fest, dass die Beteiligung an der FWM trotz positiver Prognoserechnung in den Jahren 2016 bzw. 2017 völlig abgeschlossen wurde.

Der LRH empfiehlt, in den Folgejahren die Werthaltigkeit der Beteiligung zu prüfen und gegebenenfalls die Beteiligung nach Maßgabe des UGB zuzuschreiben.

Da es sich bei einer Zuschreibung um eine rein buchhalterische Maßnahme handelt, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Mariazell, im Falle einer Zuschreibung in selber Höhe eine Ausschüttungssperre zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Stadtgemeinde Mariazell beabsichtigt, sich in dieser Angelegenheit ohnehin im Einklang mit der LRH-Empfehlung zu verhalten.

Auf Nachfrage wurden dem LRH mögliche Neukundenpotenziale für den Anschluss an das Fernwärmenetz vorgelegt. Die FWM steht derzeit mit mehreren Objektträgern in Verhandlung und geht von einem zusätzlichen Wärmelieferungsvolumen von rund 400 MWh bei einer Anschlussleistung von rund 300 kW im Jahr 2021 aus. Das noch mögliche Kundenpotenzial wird seitens der FWM mit einer Anschlussleistung von 2.203 kW beziffert. Darunter befinden sich auch Objekte der Stadtgemeinde Mariazell.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Mariazell als indirekter Miteigentümerin, Anschlüsse an das Fernwärmenetz der FWM bei gemeindeeigenen Objekten und Mehrfamilienwohnhäusern zu forcieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Stadtamt, Kindergarten, Bauhof, Volksschule, Mittelschule und Musikschule werden bereits mit Fernwärme der FWM versorgt. Die Stadtgemeinde Mariazell wird unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Empfehlung nachkommen und alle Wohnungen der gemeindeeigenen Mehrfamilienhäuser mit Fernwärme versorgen.

6.3 Trinkwasserversorgung

Das WW ist ein Nebenbetrieb der Stadtgemeinde Mariazell mit einer Eigenbetriebs-satzung (Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit, Ansatz 851).

Die SBM erbringt im Auftrag des WW der Stadtgemeinde Mariazell alle Leistungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadtgemeinde Mariazell mit Ausnahme der Gebührenerhebung.

Für das WW wurde mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2015 ein Dienstleistungsvertrag zwischen SBM und WW abgeschlossen. Dieser wurde in der Gemeinderatssitzung der Stadt-gemeinde Mariazell vom 16. Dezember 2014 beschlossen. Ähnliche Dienstleistungs-verträge existieren auch für den AWW und das KBW Mariazell.

Die Dienstleistungsverträge wurden auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können aber unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jedes Jahr von beiden Seiten gekündigt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Dienstleistungsverträge betreffend AWW, KBW und WW mit der SBM jährlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden können.

Der LRH empfiehlt, bei Änderung der Dienstleistungsverträge eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren, um eine erhöhte Planungssicherheit bezüglich der Personal- und Infrastrukturressourcen sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Stadtgemeinde Mariazell nimmt diese Empfehlung auf und wird bei der nächsten Änderung der Dienstleistungsverträge die Kündigungsfristen verlängern.

Gemäß diesen Dienstleistungsverträgen verpflichtet sich die SBM, umfangreiche Dienstleistungen zu erbringen. Beispielsweise sind die Betriebsleitung und -führung sowie die Verwaltung und das Rechnungswesen genannt.

Zusätzlich ist im Dienstvertrag des Geschäftsführers der SBM (siehe auch Kapitel 2.4.1) vereinbart, dass dieser der alleinverantwortliche Betriebsleiter der Nebenbetriebe der Stadtgemeinde Mariazell ist.

Die Agenden betreffend Wasserabrechnung wurden mit 1. Jänner 2020 beim WW aufgelassen, die Buchführung wird seither von der Gemeindeverwaltung der

Stadtgemeinde Mariazell selbst erbracht. Bereits zum Zeitpunkt der Gemeindefusionierung im Jahr 2015 wurde auch die Erhebung der Wassergebühren vom WW zur Gemeindeverwaltung verlegt.

Laut Auskunft des Geschäftsführers der SBM sei trotz mehrmaligem Ersuchen seither kein Zugriff auf die Buchhaltungs- bzw. Abrechnungssoftware gewährt worden.

Der LRH stellt fest, dass durch die Verlegung der Buchführung und Abrechnung in die Gemeindeverwaltung der verantwortliche Betriebsleiter des WW nur mehr eine eingeschränkte Einsicht in die Gebührenerhebung und zudem keine Einsicht in die betriebseigene Buchhaltung hat. Dadurch kann der Geschäftsführer der SBM in seiner Funktion als Betriebsleiter seine dienstlichen Verpflichtungen gemäß seinem Dienstvertrag sowie dem Dienstleistungsvertrag für das WW nur beschränkt wahrnehmen.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Mariazell, der SBM umgehend die notwendigen Zugriffsrechte zu gewähren oder die vertragliche Situation dementsprechend anzupassen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Eingangsrechnungen, die den Gebührenhaushalt Wasser- und Kanal der Stadtgemeinde Mariazell betreffen, gehen ausschließlich bei den Stadtbetrieben Mariazell ein. Durch den zuständigen Sachbearbeiter der Stadtbetriebe Mariazell wird die sachliche Richtigkeit festgestellt sowie die Rechnungen mit einem Kontierungsvorschlag versehen. Danach erfolgt die Zahlungsfreigabe durch den Betriebsleiter und die Übermittlung dieser Rechnungen an die Stadtgemeinde Mariazell.

Dem Betriebsleiter des Wasser- und Kanalbauwerkes wird monatlich ein Belegjournal der Einnahmen und Ausgaben übermittelt, in dem die Summen bzw. die einzelnen Buchungszeilen der jeweiligen Sachkonten und Kostenstellen ersichtlich sind. Weiters wird der jeweilige Voranschlag in enger Abstimmung mit der Betriebsleitung erstellt.

Die Einhebung der Gebühren für Wasser und Kanal erfolgt durch die Stadtgemeinde Mariazell auf Grund der jeweils gültigen Abgabenverordnungen. Sämtliche Buchungsvorgänge erfolgen gemäß der Gemeindehaushaltsordnung bzw. der VRV 2015.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Mariazell ist es für die Erbringung der Dienstleistung nicht notwendig und auch datenschutzrechtlich bedenklich, in einzelne Details der Gebührenerhebung (z. B. auf Ebene einzelner Personenkonten etc.) Einblick zu gewähren.

Der Dienstleistungsvertrag wird dahingehend angepasst.



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

WW (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Ergebnis WW	31.583	27.346	142.280	67.070

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Der Bereich WW lieferte im gesamten Prüfzeitraum ein durchgehend positives Ergebnis. Das gute Ergebnis 2018 ist auf einen erhöhten Umfang der für das WW durchgeführten Arbeiten zurückzuführen.

In den Ergebnissen sind nur die stundenweisen zuordenbaren Verwaltungskosten enthalten, die auch an das WW mit einem Verrechnungssatz weiterverrechnet werden. Der nicht direkt zuordenbare Verwaltungsaufwand ist hingegen nicht enthalten und erzeugt eine Unschärfe der Ergebnisse.

Es werden seitens der SBM derzeit einzelne FiBu-Konten einzelnen Kostenstellen zugeordnet und einzelne Hilfskostenstellen auf Grund von Schlüsseln verteilt. Für das WW wie auch für den AWW und das KBW erfolgt keine Umlage der Verwaltungskosten, da direkt zuordenbare Kosten, wie nachstehend erläutert, weiterverrechnet werden. Der nicht direkt zuordenbare Verwaltungsaufwand ist hingegen im Aufwand nicht enthalten und erzeugt eine Unschärfe der Ergebnisse. Eine vollständige Kostenrechnung wird nicht durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass keine vollständige Kostenrechnung implementiert ist und dadurch die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder Unschärfen aufweisen.

Der LRH empfiehlt die Implementierung einer vollständigen Kostenrechnung, um die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder besser darzustellen und die Steuerung der Geschäftsfelder verbessern zu können.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Siehe Punkt 4.2

Die Tätigkeiten der SBM für das WW gliedern sich gemäß Punkt 2. in Verbindung mit Anlage 1 des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages in drei Teilbereiche:

1. Betriebsleitung
2. Betriebsführung
3. Rechnungswesen und Verwaltung

Die Betriebsleitung wird mit einem geringen wertgesicherten Pauschalbetrag verrechnet. Die Betriebsführung, welche u. a. die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und auch die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Errichtung von Anschlussleitungen und sonstiger Anlagen umfasst, wird auf Basis der tatsächlich erbrachten Stunden verrechnet. Dazu führt jeder Mitarbeiter der SBM eine Stundenaufzeichnung, um die jeweiligen Stunden einem Projekt zuordnen können. Der Sachaufwand wird an das WW weiterverrechnet.

Gemäß Punkt 4. des Dienstleistungsvertrages in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrages werden die erbrachten Stunden mit den jeweiligen Gewerbe-Stundenverrechnungssätzen der SBM verrechnet. Das WW erhält darauf einen Rabatt in Höhe eines 5%igen Abschlages.

Das Rechnungswesen und die Verwaltung werden analog zu der Betriebsführung auf Stundenbasis verrechnet. Hierbei kommen eigene Verwaltungs-Stundenverrechnungssätze zur Anwendung. Auch hierauf erhält das WW einen Abschlag in Höhe von 5 %.

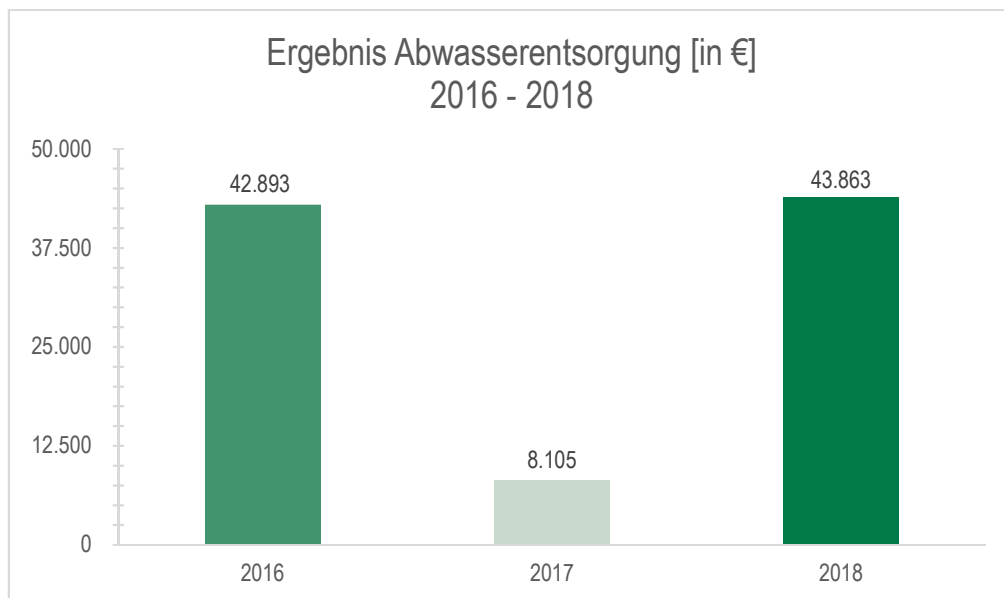
6.4 Abwasserentsorgung

Die SBM erbringt im Auftrag des KBW alle Leistungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadtgemeinde Mariazell mit Ausnahme der Gebührenerhebung. Darüber hinaus erbringt die SBM alle Leistungen des AWV und stellen den geschäftsführenden Obmann, dessen Funktion der Geschäftsführer der SBM übernimmt.

Der LRH verweist auf seine Feststellungen und Empfehlungen betreffend Betriebsleitung und Einsicht in die zugehörige Buchhaltung auf Kapitel 6.3.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Siehe Punkt 6.3



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Abwasser (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Ergebnisse AWV	41.986	30.043	21.852	31.293
Ergebnisse KBW	908	-21.938	22.012	327
Ergebnisse AWV und KBW	42.893	8.105	43.863	31.621

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Der LRH verweist auf seine Empfehlungen betreffend einer fehlenden vollständigen Kostenrechnung in Kapitel 6.3.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Siehe Punkt 4.2

Die Tätigkeiten der SBM für das KBW gliedern sich gemäß Punkt 2. in Verbindung mit Anlage 1 des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages in drei Teilbereiche:

1. Betriebsleitung
2. Betriebsführung
3. Rechnungswesen und Verwaltung

Die Betriebsleitung wird mit einem geringen wertgesicherten Pauschalbetrag verrechnet. Die Betriebsführung, welche u. a. die Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen, den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung und auch die Erneuerung der Abwasseranlagen, Behebungen von Anlagengebrechen, Verstopfungen, Schachtbeschädigungen sowie die Errichtung von Kanälen und sonstiger Anlagen umfasst, wird auf Basis der tatsächlich erbrachten Stunden verrechnet. Die Stundenaufzeichnung erfolgt analog zu Kapitel 6.3. Der jeweilige Sachaufwand wird an das KBW weiterverrechnet.

Gemäß Punkt 4. des Dienstleistungsvertrages in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrages werden die erbrachten Stunden mit den jeweiligen Gewerbe-Stundenverrechnungssätzen der SBM verrechnet. Das KBW erhält darauf einen Rabatt in Höhe eines 5%igen Abschlags.

Das Rechnungswesen und die Verwaltung wird analog zu der Betriebsführung auf Stundenbasis verrechnet. Hierbei kommen eigene Verwaltungs-Stundenverrechnungssätze zur Anwendung. Auch hierauf erhält das KBW einen Abschlag in Höhe von 5 %.

Ebenso schloss die SBM mit dem AWW einen Dienstleistungsvertrag ab.

Die Tätigkeiten der SBM für den AWW gliedern sich gemäß Punkt 2. in Verbindung mit Anlage 1 des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages in vier Teilbereiche:

1. Geschäftsführung
2. SBM Infrastruktur
3. Kläranlagen- und Kanalarbeiten
4. Rechnungswesen und Verwaltung

Die Geschäftsführung wird mit einem geringen wertgesicherten Pauschalbetrag verrechnet.

Für die Mitbenutzung der Räumlichkeiten, der Büroausstattung inkl. EDV-Anlage, der Betriebsfunkanlage und der Fernüberwachung der SBM („SBM Infrastruktur“) wird eine wertgesicherte Pauschale in Höhe von € 3.000,-- verrechnet.

Der Bereich Kläranlagen- und Kanalarbeiten umfasst den Betrieb, die Betreuung, Kontrolle, Reparatur und Instandhaltung der AWW-Verbandsanlagen. Die Arbeitszeit wird auf Basis der tatsächlich erbrachten Stunden verrechnet. Bei der Verrechnung wird

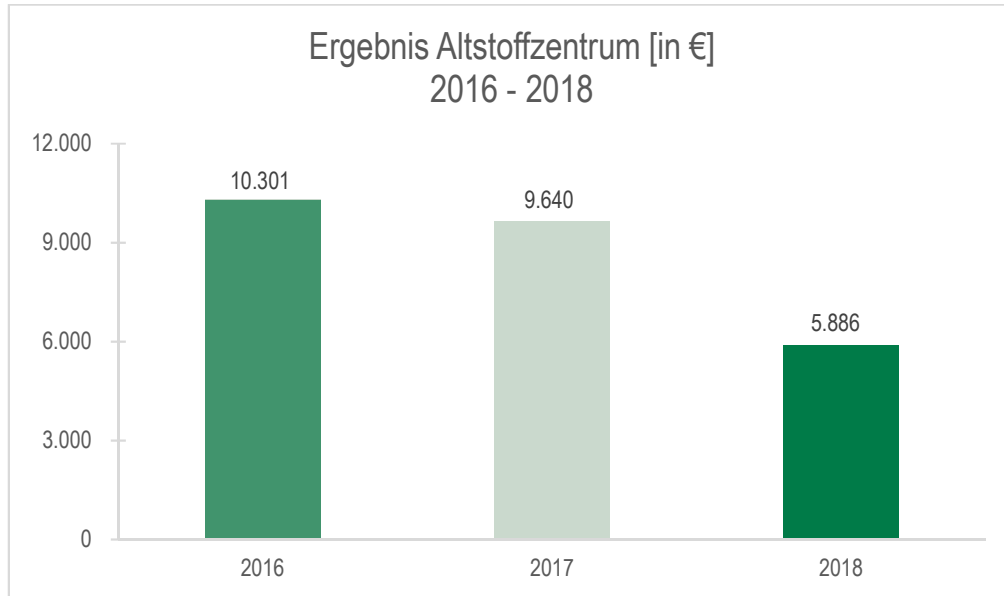
der von der SBM veröffentlichte Stundenverrechnungssatz mit einem Abschlag in Höhe von 5 % zur Anwendung gebracht.

Für den Bereich Rechnungswesen und Verwaltung wurden in der Anlage 1 des Dienstleistungsvertrages fixe Stundensätze vereinbart, die gemäß den Gehaltssteigerungen des KV für Angestellte der EVU wertgesichert sind.

Der Bereich Abwasserentsorgung liefert im gesamten Prüfzeitraum ein durchgehend positives Ergebnis. In den Jahren 2016 und 2018 wurden mehr Arbeiten der SBM für den AWW sowie für das KBW durchgeführt, was zu einem besseren Ergebnis führte.

6.5 Altstoffzentrum

Die SBM betreibt im Auftrag der Stadtgemeinde Mariazell das ASZ Rasing.



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

ASZ (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	212.019	216.521	227.599	218.713
Aufwand	-201.718	-206.881	-221.713	-210.108
Betriebserfolg ASZ	10.301	9.640	5.886	8.609

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Die SBM betreibt ein ASZ, welches im Jahr 2009 eröffnet wurde. In diesem ist auch die Sammelstelle der Steirischen Tierkörperverwertung integriert. Das Zentrum hat einmal wöchentlich am Freitag für acht Stunden geöffnet.

Die Erlöse stiegen im Berichtszeitraum um 7,3 %, der Aufwand um 9,9 %. Insgesamt gab es in allen drei Jahren ein leicht positives Ergebnis.

In der von der SBM erstellten Teil-GuV für das Geschäftsfeld ASZ sind keine Personalkosten separat ausgewiesen, diese sind im sonstigen betrieblichen Aufwand enthalten.

Um eine bessere Übersicht zu gewähren, sollten die anteiligen Personalkosten in der Teil-GuV für das ASZ gesondert ausgewiesen werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Siehe Punkt 4.2

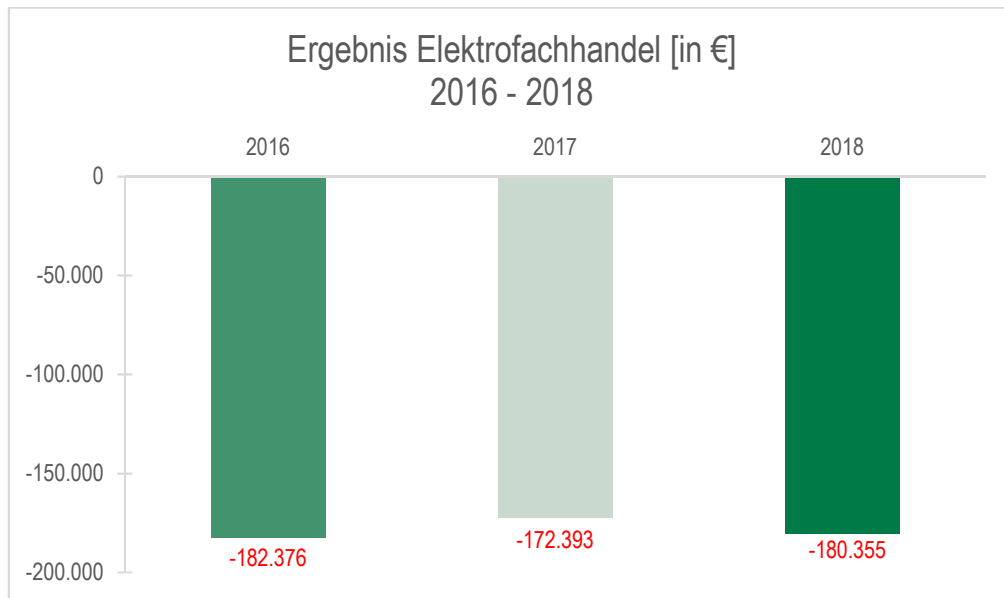
6.6 Elektroinstallation

Die SBM betreibt ein Elektroinstallationsgewerbe und deckt damit die klassischen E-Hausinstallationen sowie die Elektroinstallationsbedürfnisse für Klein- und Mittelbetriebe ab. Ergänzend zum Elektrofachhandel ist innerhalb der SBM-Elektroinstallationsabteilung auch ein Kundendienst angeschlossen, der sich mit der Wartung von Elektrogeräten befasst. Nach Angabe der SBM fallen durchschnittlich 450 Reparaturen jährlich an.

Da dieser Betrieb dem freien Wettbewerb unterliegt, sieht der LRH davon ab, unternehmensinterne Daten wie z. B. das Betriebsergebnis zu veröffentlichen.

6.7 Elektrofachhandel

Die SBM betreibt ein Elektrofachgeschäft zur Abdeckung der Nahversorgung im Mariazellerland. Hierbei ist sie in eine als registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisierte Fachhandelsgruppe integriert, welche die zentrale Einkaufs- und Werbeorganisation über hat.



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Elektrofachhandel (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Erlöse	417.348	444.426	435.583	432.452
Aufwand	-558.143	-561.481	-563.614	-561.079
Verwaltungskosten	-41.581	-55.338	-52.323	-49.747
Betriebsabgang/Betriebserfolg	-182.376	-172.393	-180.355	-178.375

Die Ergebnisse des Elektrofachhandels sind seit Jahren negativ. Die Erlöse bestehen zum Großteil aus Handelswarenerlösen. Diese konnten im Jahr 2017 um 14,6 % gesteigert werden, doch im Jahr 2018 war bereits wieder ein Rückgang von 7,3 % zu verzeichnen, wodurch im Prüfzeitraum die Handelswarenumsätze nur um 6,9 % stiegen.

Aus historischen Gründen ist ein Teil der Mitarbeiter noch über EVU-KV angestellt, was zu erheblich höheren Personalkosten im Vergleich zum Handels-KV führt. In diesem Bereich ist mittelfristig – durch altersbedingtes Ausscheiden – mit einer Reduktion der Personalkosten zu rechnen.

Der LRH stellt fest, dass der Teilbereich Elektrofachhandel im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse bringt.

Der LRH empfiehlt dem Eigentümer, in Anbetracht der nachhaltig verlustbringenden Ergebnislage und einer trotz künftiger Reduktion der Personalkosten nicht zu erwartenden künftigen positiven Entwicklung des Betriebserfolges einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld „Elektrofachhandel“ anzudenken.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Stadtgemeinde ist sich über die wirtschaftliche Situation des Elektrofachgeschäftes der SBM (Red Zac) bewusst.

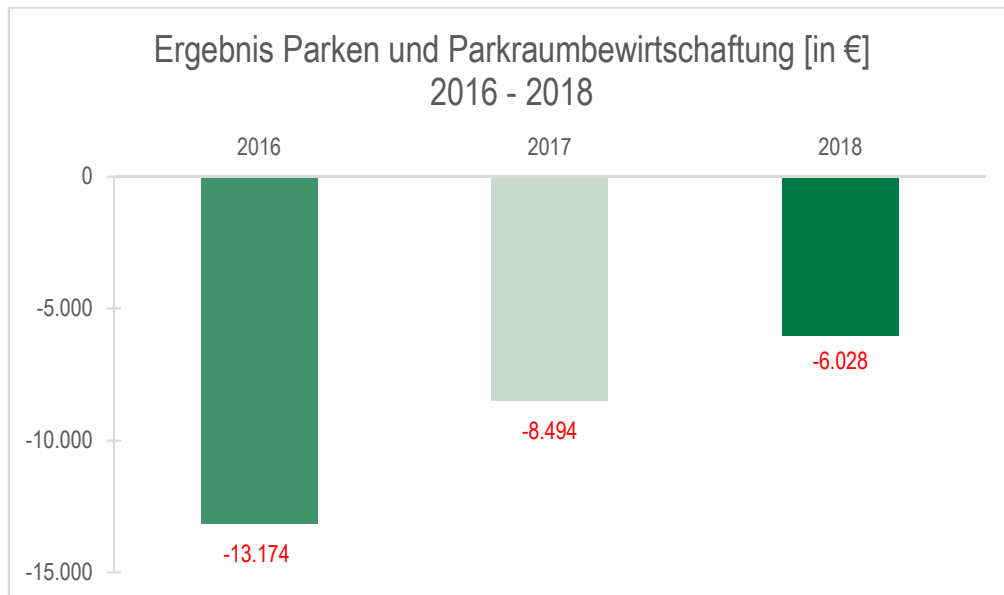
Bereits im Rahmen der Betriebsberatung durch die KDZ im Jahr 2017 wurde dieser Geschäftszweig analysiert. Seitdem wurden Änderungen an der Führungsstruktur und auch räumliche Veränderungen vorgenommen. Die Vorschläge der KDZ konnten aber noch nicht zur Gänze umgesetzt werden. Dies wird von der Geschäftsführung aber weiterhin verfolgt.

Ziel ist es die jährlichen Verluste dieses Bereiches maßgeblich zu reduzieren. Eine wesentliche wirtschaftliche Verbesserung ist in naher Zukunft aufgrund des altersbedingten Ausscheidens eines Mitarbeiters zu erwarten.

Das Elektrofachgeschäft „Red Zac Mariazell“ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung im Mariazellerland. Der Rückzug aus diesem Geschäftsfeld wird derzeit nicht vollzogen.

6.8 Parkgarage und Parkraumbewirtschaftung

Die SBM betreibt die Parkgarage Mariazell und erbringt auch Leistungen für die öffentliche Parkraumbewirtschaftung (Parkscheinautomaten) der Stadtgemeinde Mariazell. Im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung errichtet die SBM zurzeit auch eine Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität in Mariazell.



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Parken (Beträge in €)	2016	2017	2018	Mittelwert
Betriebserfolg (ohne Verwaltungskosten)	2.614	12.517	13.838	9.656
Verwaltungskosten	-15.788	-21.011	-19.866	-18.888
Betriebserfolg	-13.174	-8.494	-6.028	-9.232

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Die SBM errichtete 1996 eine Parkgarage mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahren. Diese besteht aus einer Garage und einem teilüberdachten Oberdeck, welches auch Reisebussen Platz bietet. Neben Kurzparktarifen besteht auch die Möglichkeit, Dauerparkkarten zu erwerben.

Der Geschäftsbereich Parkgarage und Parkraumbewirtschaftung erwirtschaftet inkl. der Verwaltungskosten knapp negative Ergebnisse. Das schlechtere Ergebnis im Jahr 2016 ist durch höhere Instandhaltungsaufwendungen in diesem Jahr zu begründen.

Für die Errichtung der Parkgarage erhielt die SBM Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer aufgelöst werden (siehe dazu Kapitel 7.2).

6.9 EDV-, Kommunikations- und Servicetechnik

Die SBM betreibt nach Eigenangabe ein begrenztes Kabelfernsehnetz mit 65,1 km Netzlänge und ca. 450 Teilnehmern, versorgt als Internetprovider ca. 300 Teilnehmer und bietet Kabel-Telefonie für ca. 70 Teilnehmer an. Für die Anbindung entlegener Kabelfernsehnetze und -kunden im Mariazellerland wird auch das bestehende SBM-LWL-Netz verwendet.

Darüber hinaus liefert die SBM EDV-Komponenten, bietet kleine Netzwerklösungen an, repariert elektronische Geräte und vertreibt auch Telefonanlagen. Die SBM stellt auch den Breitbandkoordinator im Zusammenhang mit der Erstellung eines Masterplanes für den zukünftigen LWL-Breitbandausbau im Raum Mariazellerland.

Weiters werden kleinere Reparaturen durchgeführt, die unter dem Geschäftsbereich Servicetechnik zusammengefasst sind.

Da dieser Betrieb dem freien Wettbewerb unterliegt, sieht der LRH davon ab, unternehmensinterne Daten wie z. B. das Betriebsergebnis zu veröffentlichen.

Das Betriebsergebnis konnte im Jahr 2018 verbessert werden, blieb aber weiterhin negativ. Im Bereich Servicetechnik sowie im Bereich Kabel-TV konnten 2018 die Umsatzerlöse erhöht werden. Im Bereich Servicetechnik und der Radiowerkstätte stieg zudem die interne Leistungsverrechnung an andere Geschäftsbereiche und führte somit ebenso zu einem besseren Ergebnis 2018.

Der LRH empfiehlt, Maßnahmen zur Ausweitung des Kundenkreises zu ergreifen (durch Marketing bzw. Attraktivierung), um die Umsätze in diesem Bereich zu steigern.

6.10 Vermietung und Verpachtung

Die SBM ist Eigentümer einiger weniger Liegenschaften – insbesondere im Ortsteil Bohrwerk, welche einer Vermietung zugeführt werden. Die Einnahmen daraus sind aufgrund der Gebäudealter und -zustände als für die SBM unwesentlich anzusehen.

Lediglich ein im Jahr 2007 erworbenes, zentral an der Landesstraße B20 liegendes Grundstück wurde zum Zwecke der Errichtung eines Handelsbetriebes an den Betreiber vermietet. Dieser errichtet auf dem Grundstück einen Lebensmittelmarkt in Form eines Superädifikates.

Der Mietvertrag zwischen der SBM und dem Handelsbetrieb für das Grundstück wurde am 9. Oktober 2019 von der SBM und am 27. Dezember 2019 vom Handelsbetrieb unterzeichnet. Der Baubeginn erfolgte im Mai 2020.

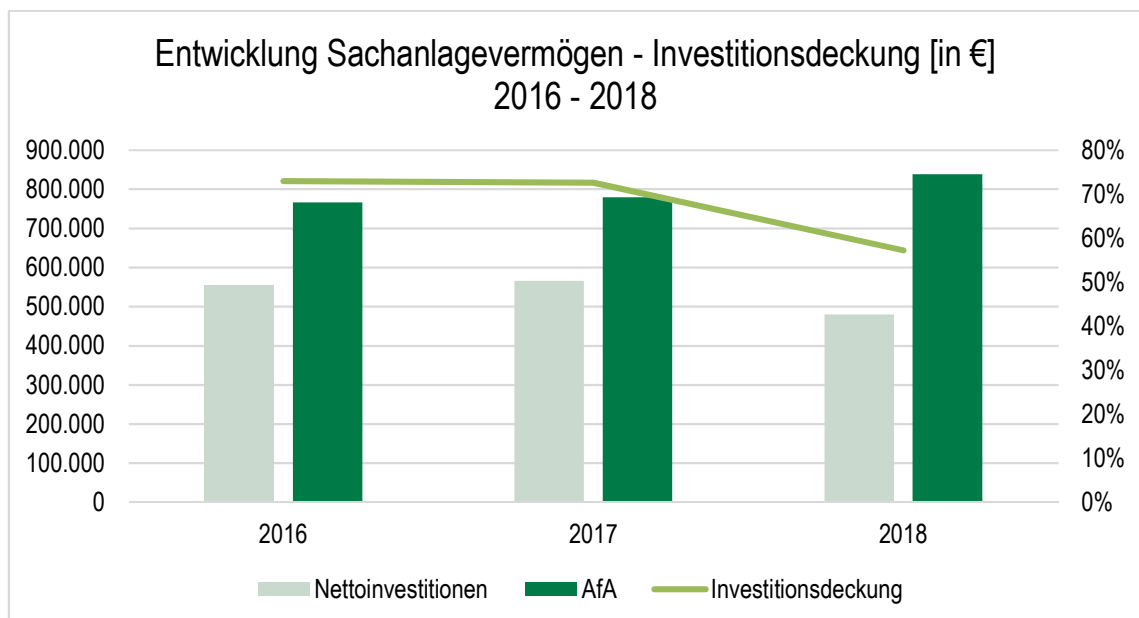
Die SBM lukriert mit Beginn Juli 2020 ein Mietentgelt und ein Dienstbarkeitsentgelt. Die Vertragsdauer wurde mit 30 Jahren vereinbart. Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses kann die SBM eine Freimachung der Liegenschaft – also einen Abbruch des Superädifikates auf Kosten der Mieterin – verlangen oder das Superädifikat unentgeltlich und lastenfrei in ihr Eigentum übernehmen.

Der LRH stellt fest, dass der vorliegende Mietvertrag vorteilhaft für die SBM zu sehen ist und einen wesentlichen Beitrag zum Jahresergebnis der SBM erwarten lässt.

7. INVESTITIONEN

7.1 Investitionen - Investitionsdeckung

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 ist eine Investitionstätigkeit festzustellen, die deutlich unter den jeweiligen jährlichen Abschreibungen bzw. der Absetzung für Abnutzung (AfA) liegt. Im Jahr 2016 und 2017 lagen die Investitionen konstant bei € 0,56 Mio. bzw. € 0,57 Mio. Im Jahr 2018 sanken die Neuinvestitionen auf € 0,48 Mio. Demgegenüber belief sich die durchschnittliche jährliche AfA im Prüfzeitraum auf € 0,79 Mio. Die jährliche AfA stieg im Prüfzeitraum trotz Rückgang der Neuinvestitionen von € 0,77 Mio. im Jahr 2016 auf € 0,84 Mio. im Jahr 2018 an. Dies ist dadurch zu begründen, dass in den letzten Jahren Investitionen in Vermögensgegenstände mit im Schnitt kürzerer Nutzungsdauer und damit einer hohen jährlichen AfA getätigt wurden.



Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Dementsprechend sank die Investitionsdeckung von 73,0 % im Jahr 2016 auf nur mehr 57,2 % im Geschäftsjahr 2018. Die Investitionsdeckung ist der Quotient aus den Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen und der planmäßigen AfA des Geschäftsjahres auf das Sachanlagevermögen und gibt an, ob die Investitionen ausreichen, um die vorhandene Substanz aufrechtzuerhalten. Sie sollte auf lange Sicht bei 100 % liegen. Im Prüfzeitraum lag der Investitionsdeckungsgrad deutlich darunter. Es droht somit ein Substanzverlust bzw. besteht die Gefahr eines Investitionsrückstaus.

Gleichzeitig stieg der Anlagenabnutzungsgrad (das ist der Quotient aus der kumulierten AfA dividiert durch die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens) im Prüfzeitraum von 69,94 % im Jahr 2016 auf 72,79 % im Jahr 2018.

Der LRH weist auf den sich abzeichnenden Investitionsrückstau hin.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

SBM hat im Laufe der Jahre so kräftig in ihre Stromnetze investiert, sodass der Verkabelungsgrad bereits über 90 % liegt. Dieser Wert ist sehr hoch im Vergleich mit anderen ländlichen Verteilnetzbetreibern. Im Prüfzeitraum wurden außerordentliche Aufwendungen wie z. B. die Erneuerung des Daches beim Betriebsgebäude Wiener Straße 19 durchgeführt.

Nach Auffassung der SBM-Geschäftsführung liegt kein Investitionsstau vor.

7.2 Investitionszuschüsse

Die Investitions- respektive Baukostenzuschüsse der SBM setzen sich im Prüfzeitraum wie folgt zusammen:

Geschäftsjahr	2016	2017	2018
Stand jeweils zum 31.12	Beträge in €		
Subvention Parkgarage	153.385	139.441	125.497
Subvention Parkplatz	80.305	74.109	68.096
sonstige Subventionen	90.372	83.357	76.341
Summe Subventionen	324.062	296.907	269.934
Baukostenzuschüsse Lichtservice	98.711	89.737	80.763
Baukostenzuschüsse Netzzutritt	1.049.096	1.018.535	956.066
Summe Baukostenzuschüsse	1.147.807	1.108.272	1.036.829
Summe gesamt	1.471.870	1.405.179	1.306.763

Quelle: Jahresabschlüsse SBM, aufbereitet durch den LRH

Investitionszuschüsse werden in Summe passiviert und jährlich anteilig über die jeweilige Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst.

Die Subventionen (Investitionszuschüsse) wurden durch das Land Steiermark gewährt und betreffen in der Hauptsache die im Zuge der Landesausstellung 1996 errichtete Parkgarage.

Bei den Baukostenzuschüssen „Netzzutritt“ handelt es sich um Netzbereitstellungsentgelte und die vom Kunden getragenen Herstellungskosten für Stromanschlüsse, die über die Nutzungsdauer der Hausanschlüsse aufgelöst werden. Abgesehen von Baukostenzuschüssen durch neue Netzanschlüsse gab es im Prüfzeitraum keine neuen Baukosten- bzw. Investitionszuschüsse.

8. GESCHÄFTSFELDPERSPEKTIVE

Im Bereich der Energieerzeugung ist weiterhin mit positiven Ergebnissen zu rechnen, wobei die erzielbaren Strompreise vom europäischen Strommarkt beeinflusst sind. Weiters ist die Erzeugungsmenge der gewonnenen Energie durch Wasserkraft auch stark abhängig von der jeweiligen Wasserführung. Dadurch schwankten auch die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsjahre.

Im Bereich der Netzverteilung verschlechterten sich die Ergebnisse im Prüfzeitraum merklich, blieben aber dennoch positiv. Auch hier ist man von externen Faktoren abhängig, da die Netzentgelte und damit die Preisgestaltung von der Regulierungskommission verordnet werden. Durch laut SBM steigende Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem Stromnetz ist hier in den Folgejahren mit einer Ergebnisverbesserung zurechnen.

Bei dem Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung ist, wie in Kapitel 6.2 ausgeführt, anhand der vorliegenden Prognoserechnungen mit einer weiteren positiven Entwicklung zu rechnen, die mittelfristig zu Ausschüttungen an die beiden Gesellschafter führen sollte.

Im Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung hängen die Ergebnisse sehr stark von der jeweils nachgefragten Arbeitsleistung der SBM an das WW, KBW und an den AWV ab.

In den Bereichen Altstoffzentrum, Elektroinstallation, Parkraumbewirtschaftung, EDV und Kommunikationstechnik inkl. Servicetechnik ist laut der SBM aus heutiger Sicht von einer konstanten Entwicklung auszugehen.

Im Bereich Elektrofachhandel ist durch altersbedingtes Ausscheiden von noch im EVU-KV beschäftigten Mitarbeitern von einer Reduktion der Personalkosten auszugehen. In Anbetracht der nachhaltig verlustbringenden Ergebnislage sollte ein Rückzug aus diesem Geschäftsfeld angedacht werden.

Im Bereich Vermietung und Verpachtung ist ab Mitte 2020 mit deutlich höheren Einnahmen zu rechnen, da ein langjähriger Mietvertrag mit einer Supermarkkette abgeschlossen wurde (siehe dazu Kapitel 6.10).

Im Bereich der Verwaltungskosten der SBM ist durch zukünftige Pensionierungen mit positiven Effekten im Bereich der Personalkosten zu rechnen.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 31. August 2020 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Stadtbetriebe Mariazell GmbH:

Ing. Johann Zauner

Alexander Brandl

von der Stadtgemeinde Mariazell:

Bgm. Walter Schweighofer

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesch

DI Gernot Fröhlich, MBA MSc

Mag. Harald Gaube

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Stadtbetriebe Mariazell GmbH (SBM). Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der SBM hervor. Einzelne Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Folgende Empfehlungen sind für den Maßnahmenbericht maßgeblich:

Gesellschaftliche Grundlagen [Kapitel 2]

- Der LRH stellt fest, dass die vorgelegten Organigramme aus den Jahren 2016 und 2017 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprachen. Dies wurde jedoch im Zuge einer Anfrage an die SBM umgehend korrigiert.
- Der LRH stellt fest, dass mit der vorliegenden Abteilungsstruktur eine klare Trennung und Führung der Abteilungen nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, weist jedoch darauf hin, dass das mitarbeiterbezogene Organisationsschema sowie die Übersicht über die Beteiligungsstruktur nicht sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der SBM transparent abbilden.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt, ein aufgabenbezogenes Organisationsschema zu erstellen, das sämtliche Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche der SBM ausweist.
- Der LRH stellt fest, dass die Geschäftsführung der Berichterstattungspflicht im Prüfzeitraum nachkam.
- Die Gesellschafterbeschlüsse für die SBM erfolgten in der Regel durch Umlaufbeschlüsse, die durch den Bürgermeister als Eigentümervertreter unterfertigt wurden. Nicht immer wurde der zugrundeliegende Gemeinderatsbeschluss im Umlaufbeschluss erwähnt.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt, in den allfällig folgenden Umlaufbeschlüssen jeweils das Datum und die laufende Nummer des korrespondierenden Gemeinderatsprotokolles anzuführen.

Personal [Kapitel 3]

- Der LRH stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern nach den beiden Kollektivverträgen für Elektrizitätsunternehmen entlohnt werden. Grundsätzlich stellen sich das Gehaltsniveau bzw. die Mindestgehälter in den Kollektivverträgen für Elektrizitätsunternehmen im Vergleich zu den anderen angewandten Kollektivverträgen als überdurchschnittlich hoch dar. Dieser Umstand wirkt sich für die SBM nachteilig aus, wenn Mitarbeiter im Betrieb unterschiedlichen Bereichen zugeordnet sind, jedoch nach dem teureren Kollektivvertrag entlohnt werden müssen.

➤ Empfehlung 3:

Der LRH empfiehlt zu evaluieren, ob bei betriebsbedingten Nachbesetzungen kollektivvertragsübergreifende intern erbrachte Dienstleistungen kostengünstiger ausgelagert werden könnten oder eine Einstufung in einen für die SBM vorteilhafteren Kollektivvertrag möglich erscheint.

- Der LRH stellt fest, dass der Personalaufwand im Prüfzeitraum steigend war. Dies ist insbesondere im Jahr 2017 auf die Auszahlung von Abfertigungen mehrerer Mitarbeiter zurückzuführen. Grundsätzlich ist auch bei den Löhnen und Gehältern ein markanter Anstieg zu verzeichnen, welcher sich jedoch durch die gestiegene Anzahl an Mitarbeitern begründet.

- Eine über die in den Kollektivverträgen geregelte Sozialaufwendung betrifft den gewährten Stromfreibezug für vor 1999 eingetretene Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der SBM sowie deren Hinterbliebene. Dieser wird für bezugsberechtigte Mitarbeiter in Form von Gutscheinen für den von der SBM betriebenen Elektrofachhandel übermittelt. Die jährliche Erhebung der Haushaltsgrößen und die gestückelte Gutscheinausgabe erfordert aus Sicht des LRH einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die SBM wickelt auch für die Gemeindebediensteten die Abrechnung der Stromfreibezüge ab.

➤ Empfehlung 4:

Der LRH empfiehlt eine Evaluierung dieser Praxis hinsichtlich einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes.

- Die Mitarbeiter der SBM erhalten zu den kollektivvertraglich definierten Ansprüchen auf zwei Sonderzahlungen zusätzlich im Monat Dezember eine weitere Weihnachtsremuneration im Ausmaß eines halben Monatsgehältes. Diese freiwilligen Sonderzahlungen betragen im Berichtszeitraum jährlich im Schnitt € 60.000,--. Dazu kommen noch rund € 12.000,-- pro Jahr an Lohnnebenkosten.

➤ Empfehlung 5:

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit regt der LRH an, freiwillige Sonderzahlungen, welche über die kollektivvertraglich geregelten

Ansprüche gewährt werden, für künftige Neueinstellungen – analog zum abgeschafften Freistrom – zu hinterfragen.

Gebarung [Kapitel 4]

- Der LRH nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenartig Einsicht in die Bücher der SBM und stellt fest, dass die Buchhaltung hinsichtlich Ablage, Kennzeichnung und Kontierung einen sehr ordentlichen Eindruck erweckte.
- Die einzelnen Geschäftsbereiche werden im Jahresabschluss der SBM nicht klar abgegrenzt. Nur für den Energiebereich (Stromerzeugung und -verteilung), das Beteiligungsergebnis (Fernwärme) und das Ergebnis des Altstoffsammelzentrums liegt eine gesonderte Ergebnisrechnung vor.
- Für den Eigentümer der SBM liegt kein ausführlicher jährlicher Geschäftsbericht über die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche vor.
 - **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt, im Sinne der Eigentümerinformation eine jährliche Ergebnisrechnung für alle Geschäftsfelder zu erstellen und dem Eigentümer zu übermitteln.
- Die SBM wies in den Jahren 2016 bis 2018 eine mittlere Eigenkapitalquote aus. Die Eigenkapitalquote stieg im Prüfzeitraum von 23,5 % auf 35,1 % an. Der LRH begrüßt die steigende Eigenkapitalquote der SBM.
- Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Mariazell im Jahr 1973 einen langfristigen Vertrag zur Errichtung und den Betrieb eines Hallenbades abschloss, der grundsätzlich weit über die (heute bekannte) technische Lebensdauer und wirtschaftliche Nutzungsdauer dieses Gebäudetyps hinausging. Zudem wurde für die Verzinsung der erhaltenen Mietzinszahlung eine für die Gemeinde nachteilige Valorisierung vereinbart. Nach Gründung der SBM wurde das Hallenbad an die SBM übertragen. Nach einer rund 36-jährigen Nutzungsdauer wurde 2012 seitens der SBM der Betrieb des Hallenbades aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eingestellt.
- Im Zuge der Übernahme des Hallenbades durch die SBM erhielt diese einen Gesellschafterzuschuss, der zum Teil in ein Wertpapier (Fondsanteile) angelegt wurde. Im Berichtszeitraum betrug der Veranlagungsbetrag rund € 440.000,--. In den letzten Jahren gingen die Ausschüttungen des Wertpapiers kontinuierlich zurück. Auch der Kurswert der Anleihe veränderte sich im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 unwesentlich.

- **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt, eine Veräußerung des Wertpapiers und gleichzeitig eine vorzeitige Tilgung von Darlehen zu evaluieren.
- Der LRH stellt zum Vergabewesen der SBM fest, dass die SBM einerseits Sektorentätigkeiten (u. a. Versorgung mit Elektrizität und Wärme) ausübt, andererseits Tätigkeiten, die die Merkmale „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art“ nicht erfüllen (u. a. Elektroinstallation, Elektrofachhandel, Parkgarage). Für diesen Teil ihrer Tätigkeit unterlag die SBM nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG). Für den Bereich der Sektorentätigkeit sind die gesonderten Bestimmungen des BVerG anzuwenden.
- Der LRH überprüfte die Vergabepaxis der SBM und konzentrierte sich dabei auf ausgewählte Direktvergaben. Er stellt hierzu fest, dass ein standardisiertes Vorgehen innerhalb der Geschäftsbereiche der SBM betreffend die Durchführung von Vergabeverfahren nicht festgestellt werden konnte. Der LRH hält jedoch fest, dass die SBM bemüht war, bereits während der Prüfung eine Optimierung des Beschaffungswesens zu erreichen, indem sie Muster für die künftige Vergabedokumentation erarbeitete.
- **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt, eine interne Richtlinie auszuarbeiten, die das Erfordernis der Schriftlichkeit, die Festlegung der erforderlichen Minimaldokumentation und weitere Vorgaben für Direktvergaben festschreibt.
- **Empfehlung 9:**
Aus Gründen der Nutzung des Wettbewerbs und zur Gewährleistung der Preisangemessenheit empfiehlt der LRH, bei Direktvergaben, welche über eine festzulegende Bagatellgrenze hinausgehen (sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist), mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Diese sind nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Geschäftsfelder [Kapitel 6]

Energieerzeugung und -versorgung [Kapitel 6.1]

- Die SBM versorgt ausschließlich Strom-Energiekunden im Raum Mariazellerland. Stromhandelsaktivitäten, die darauf abzielen, zusätzliche Energiekunden zu gewinnen bzw. außerhalb des Mariazellerlandes neue Energiekunden zu akquirieren, werden nicht gesetzt.
- **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt der SBM, die regionale Beschränkung des Versorgungsraumes zu überdenken und allenfalls auch zu evaluieren, ob Gebiete

außerhalb des Mariazellerlandes kostengünstig zu erschließen oder Stromlieferungen bundesweit anzubieten wären.

Fernwärme Mariazellerland GmbH [Kapitel 6.2]

- Der LRH stellt fest, dass die Beteiligung an der Fernwärme Mariazellerland GmbH trotz positiver Prognoserechnung in den Jahren 2016 bzw. 2017 völlig abgeschrieben wurde.
 - **Empfehlung 11:**
Der LRH empfiehlt, in den Folgejahren die Werthaltigkeit der Beteiligung zu prüfen und gegebenenfalls die Beteiligung nach Maßgabe des Unternehmensgesetzbuches zuzuschreiben.
 - **Empfehlung 12:**
Da es sich bei einer Zuschreibung um eine rein buchhalterische Maßnahme handelt, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Mariazell, im Falle einer Zuschreibung in selber Höhe eine Ausschüttungssperre zu berücksichtigen.
- Dem LRH wurden mögliche Neukundenpotenziale für den Anschluss an das Fernwärmenetz vorgelegt. Darunter befinden sich auch Objekte der Stadtgemeinde Mariazell.
 - **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Mariazell als indirekter Miteigentümerin, Anschlüsse an das Fernwärmenetz der Fernwärme Mariazellerland GmbH bei gemeindeeigenen Objekten und Mehrfamilienwohnhäusern zu forcieren.

Trinkwasserversorgung [Kapitel 6.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Dienstleistungsverträge betreffend Abwasserverband, Kanalbauwerk und Wasserwerk mit der SBM jährlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden können.
 - **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt, bei Änderung der Dienstleistungsverträge eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren, um eine erhöhte Planungssicherheit bezüglich der Personal- und Infrastrukturressourcen sicherzustellen.
- Der LRH stellt fest, dass durch die Verlegung der Buchführung und Abrechnung in die Gemeindeverwaltung der verantwortliche Betriebsleiter des Wasserwerks nur mehr eine eingeschränkte Einsicht in die Gebührenerhebung und zudem keine Einsicht in die betriebseigene Buchhaltung hat. Dadurch kann der Geschäftsführer der SBM in seiner Funktion als Betriebsleiter seine dienstlichen Verpflichtungen

gemäß seinem Dienstvertrag sowie dem Dienstleistungsvertrag für das Wasserwerk nur beschränkt wahrnehmen.

➤ **Empfehlung 15:**

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Mariazell, der SBM umgehend die notwendigen Zugriffsrechte zu gewähren oder die vertragliche Situation dementsprechend anzupassen.

- Der LRH stellt fest, dass keine vollständige Kostenrechnung implementiert ist und dadurch die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder Unschärfen aufweisen.

➤ **Empfehlung 16:**

Der LRH empfiehlt die Implementierung einer vollständigen Kostenrechnung, um die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder besser darzustellen und die Steuerung der Geschäftsfelder verbessern zu können.

Abwasserentsorgung [Kapitel 6.4]

Der LRH verweist auf seine Feststellungen und Empfehlungen betreffend Betriebsleitung und Einsicht in die zugehörige Buchhaltung sowie betreffend einer fehlenden vollständigen Kostenrechnung auf Kapitel 6.3.

Altstoffzentrum [Kapitel 6.5]

- In der von der SBM erstellten Teil-Gewinn-und-Verlustrechnung für das Geschäftsfeld Altstoffsammelzentrum sind keine Personalkosten separat ausgewiesen, diese sind im sonstigen betrieblichen Aufwand enthalten.

➤ **Empfehlung 17:**

Um eine bessere Übersicht zu gewähren, sollten die anteiligen Personalkosten in der Teil-GuV für das Altstoffsammelzentrum gesondert ausgewiesen werden.

Elektrofachhandel [Kapitel 6.7]

- Der LRH stellt fest, dass der Teilbereich Elektrofachhandel im Prüfzeitraum konstant negative Ergebnisse bringt.

➤ **Empfehlung 18:**

Der LRH empfiehlt dem Eigentümer, in Anbetracht der nachhaltig verlustbringenden Ergebnislage und einer trotz künftiger Reduktion der Personalkosten nicht zu erwartenden künftigen positiven Entwicklung des Betriebserfolges einen Rückzug aus dem Geschäftsfeld Elektrofachhandel anzudenken.

EDV-, Kommunikations- und Servicetechnik [Kapitel 6.9]

- Das Betriebsergebnis konnte im Jahr 2018 verbessert werden, blieb aber weiterhin negativ. Im Bereich Servicetechnik sowie im Bereich Kabel-TV konnten 2018 die Umsatzerlöse erhöht werden. Im Bereich Servicetechnik und der Radiowerkstätte stieg zudem die interne Leistungsverrechnung an andere Geschäftsbereiche und führte somit ebenso zu einem besseren Ergebnis 2018.
- **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt, Maßnahmen zur Ausweitung des Kundenkreises zu ergreifen (durch Marketing bzw. Attraktivierung), um die Umsätze in diesem Bereich zu steigern.

Vermietung und Verpachtung [Kapitel 6.10]

- Der LRH stellt fest, dass der vorliegende Mietvertrag mit dem in Errichtung befindlichen Handelsbetrieb vorteilhaft für die SBM zu sehen ist und einen wesentlichen Beitrag zum Jahresergebnis der SBM erwarten lässt.

Investitionen [Kapitel 7]

- Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 ist eine Investitionstätigkeit festzustellen, die deutlich unter den jeweiligen jährlichen Abschreibungen bzw. der Absetzung für Abnutzung liegt. Der LRH weist auf einen potentiellen sich abzeichnenden Investitionsrückstau hin. Der Bürgermeister gab hingegen in seiner Stellungnahme bekannt, dass ein solcher nicht bestehe.
- **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt, die jeweiligen Abschreibungsdauern regelmäßig entlang der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festzusetzen.

Geschäftsfeldperspektive [Kapitel 8]

Der LRH traf hinsichtlich der einzelnen Geschäftsfelder folgende zusammenfassende Feststellungen:

- Im Bereich der Energieerzeugung ist weiterhin mit positiven Ergebnissen zu rechnen. Durch Beeinflussungen des Strompreises vom europäischen Markt und die Abhängigkeit der Erzeugungsmenge der gewonnenen Energie durch Wasserkraft aufgrund der Wasserführung schwankten auch die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsjahre.
- Im Bereich der Netzverteilung verschlechterten sich die Ergebnisse im Prüfzeitraum merklich, blieben aber dennoch positiv. Auch hier ist man von externen Faktoren

abhängig. Durch Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem Stromnetz ist hier in den Folgejahren mit einer Ergebnisverbesserung zurechnen.

- Bei dem Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung ist anhand der vorliegenden Prognoserechnungen mit einer weiteren positiven Entwicklung zu rechnen, die mittelfristig zu Ausschüttungen an die beiden Gesellschafter führen sollte.
- Im Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung hängen die Ergebnisse sehr stark von der jeweils nachgefragten Arbeitsleistung der SBM an das Wasserverwerk, das Kanalbauwerk und den Abwasserverband ab.
- In den Bereichen Altstoffzentrum, Elektroinstallation, Parkraumbewirtschaftung, EDV und Kommunikationstechnik inkl. Servicetechnik ist von einer konstanten Entwicklung auszugehen.
- Im Bereich Elektrofachhandel ist durch altersbedingtes Ausscheiden von einer Reduktion der Personalkosten auszugehen. Eine künftige positive Entwicklung des Betriebserfolges ist jedoch weiterhin nicht zu erwarten.
- Im Bereich Vermietung und Verpachtung ist ab Mitte 2020 mit deutlich höheren Einnahmen zu rechnen, da ein langjähriger Mietvertrag mit einem Handelsbetrieb abgeschlossen wurde.
- Im Bereich der Verwaltungskosten der SBM ist durch zukünftige Pensionierungen mit positiven Effekten im Bereich der Personalkosten zu rechnen.

Graz, am 27. Oktober 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh